Tech.
142 h/7

Die Wichtigkeit

der Buchführung

für

den Gewerbstand

sammt

practischer Anleitung mit Formularien.

verfaßt von

P. A. Megner.
Kaufmann in Würzburg.

Würzburg.
1854.

Techn. 142 h
Megner
~~Doublette~~

DONUM
LUDOVICI II.
AUGUSTISSIMI
BAVARIÆ REGIS.

Die Wichtigkeit

der Buchführung

für

den Gewerbstand

sammt

praktischer Anleitung mit Formularien

verfaßt von

P. A. Megner,
Kaufmann in Würzburg.

Würzburg.
Verlag der Stahel'schen Buchhandlung.
1854.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Vorwort.

Ich übergebe hier dem gewerbetreibenden Publikum ein Werkchen über gewerbliche Buchführung.

Es ist mir nicht unbekannt, daß in neuerer Zeit viele und mitunter erfahrungsreiche Männer diesen Gegenstand bearbeitet haben, aber ich hatte, als mir einige und andere dieser Schriften zu Gesicht kamen, den größten Theil meines Werkchens schon vollendet, und nachdem ich solches mit manchem der mir zu Gesicht gekommenen verglichen, dennoch dasselbe dem Drucke übergeben zu sollen geglaubt, weil ich von einem praktischen Standpunkte aus den Gegenstand auszuarbeiten versucht habe, was ich der Prüfung der Sachkundigen unterstelle.

Mancher Gewerbsmann wird mir wohl den Einwand machen, er sei nicht in der Lage sich viel mit Rechnungswesen abgeben zu können, und die Zeit, die man darauf verwende, sei verlorene Mühe; allein ich erwiedere ihm, daß Jeder, der irgend einem, ob großen oder kleinen Haushalte vorsteht, verbunden ist, sich fortwährend in genauer Kenntniß von diesem seinen Haushalte zu erhalten; dazu aber dient nun eben die gewerbliche Buchführung.

Wer die Beachtung und Uebung dieser häuslichen Pflicht unterläßt, der hat schon den Grundstein zur Unordnung, zur Verwirrung und zum Verderben seiner Wirthschaft gelegt.

In Ermangelung der Kenntniß seines finanziellen Zustandes lebt er gleichsam in den Tag hinein, ohne zu

wissen, ob er mit Nutzen oder Schaden arbeitet, ob er noch ein Mann von Vermögen und Credit, oder ob er schon überschuldet ist und aufgehört hat redlicher Weise von Seite seiner Geschäftsfreunde weiteren Credit beanspruchen zu können.

Diese traurigen Folgen werden vermieden, wenn man sich in klarer, wahrheitsgetreuer Rechnungsführung so oft wie möglich einen Spiegel des geschäftlichen und hauswirthschaftlichen Wirkens vorhält; man lernt dadurch den Werth der Waaren sowie des Geldes schätzen, seinen Luxus beschränken und in seinem Hauswesen die Grundsätze einer weisen Sparsamkeit einführen und festhalten.

Wie segenreich dieses auf den Staat selbst wirke, läßt sich leicht ermessen, denn ein Bürgerthum, bei welchem Ordnung, Sparsamkeit, Fleiß und Häuslichkeit anzutreffen, ist die wichtigste Grundstütze des Staates, vermögend und bereit, auf dem Altare des Vaterlandes die zur Erhaltung und Entwicklung des Staates nöthigen Opfer niederzulegen und sowohl nach Aussen als nach Innen seine bürgerliche Selbstständigkeit zu heben und zu bewahren.

Die alten Zeiten, in denen man mit geringen Hilfsmitteln und ohne Buchführung ein reicher Mann werden konnte, und wo die Städte als Hauptsitze der Gewerbe dennoch eine hohe politische Bedeutung hatten, sind längst vorüber. Der Gewerbstand kann sich jetzt nur durch hohe Gewerbsbildung, durch Fleiß und Ordnung wieder zu jener Achtung erheben, die er in der Vorzeit genoß, ausserdem wird er in unseren ohnedieß ungünstigen Zeitverhältnissen immer tiefer sinken und endlich zum Proletarier verkümmern. —

Würzburg, den 20. November 1853.

P. A. Megner.

Erste Abtheilung.

Die Wichtigkeit der gewerblichen Buchführung und Kostenberechnung der Gewerbserzeugnisse.

Der Stand der Gewerbetreibenden, eine der wichtigsten Fraktionen der Bevölkerung der Staaten, hat in der neueren Zeit bedeutende Veränderungen in seinen Zuständen erfahren. Man sieht nun allmählig ein, daß man mehr das gute Alte zerstört, als man neue gute Einrichtungen geschaffen hat; doch ist nicht zu verkennen, daß auch Vieles zur Hebung unserer Gewerbsindustrie bereits eingeleitet ist.

Es ist der allgemeine Wunsch, und von dem größten Interesse, daß Alles dieß gute Frucht bringe; aber unser Gewerbswesen leidet mitunter an Gebrechen, welche die Staatsregierung unmittelbar durch Zwang und positive Anordnungen nicht beseitigen kann, und die nur durch sachgemäße Anleitung und Bildung der Gewerbetreibenden, von diesen selbst, von der Wurzel aus gehoben werden müssen. Wir meinen hier den oberflächlichen Betrieb der Gewerb= und Haus=Oekonomie ohne Beachtung der leitenden ökonomischen Ideen und Grundsätze.

In den meisten Gewerbs= und technischen Schulen ist für den Unterricht zur Ausbildung des Lehrlings und Gesellen zum Meisterstande in vielen Zweigen der Technik allerdings gesorgt; allein es gewährt dieser Unterricht noch keine Bürgschaft für das Fortkommen des Gewerbsmannes; man scheint noch mehrfach keine richtigen Begriffe zu haben, indem man glaubt, daß technische Ausbildung und Fertigkeit allein die Subsistenz eines

Gewerbsmannes begründen und seinem Aufkommen förderlich seien; es ist vielmehr eine unerläßliche Bedingniß und Nothwendigkeit, daß ihm sowohl für den Betrieb seines Gewerbes, als auch für seine von dem Fortkommen unzertrennliche Hauswirthschaft der, an einigen Orten schon allerdings angebahnte, aus dem Leben geschöpfte Unterricht über eine ganz einfache, seinem Geschäfte zweckdienliche und schnelle Uebersicht gewährende Buch- und Rechnungs-Führung verbunden mit Calculation sowohl seiner selbst gefertigten, als der von auswärts bezogenen Gewerbsartikel, beigebracht werde. Dadurch würde derselbe sich leicht über die Rentabilität seines Gewerbes auf sichere Art Gewißheit und eine genaue Uebersicht über seine Einnahmen und Ausgaben, über Schulden und Forderungen, sowie über Verlust und Gewinn, und überhaupt über seine Vermögens-Verhältnisse, verschaffen, und seinen Aufwand mit seinem Erwerbe in ein angemessenes Verhältniß bringen und darin erhalten können.

Die Hauptgrundlage eines Geschäfts ist eine zweckmäßig eingerichtete und mit Fleiß und Ordnung betriebene Buchführung. Sie lehrt dem Gewerbsmanne die zweckmäßige Einrichtung des praktischen Geschäftsbetriebs, führt Controle über seine Kassa wie über seine Schuldner und Gläubiger, gibt ihm fortwährend Auskunft über die Resultate seiner Anstrengungen, und macht ihn auf die Mängel und Fehler des Betriebs und auf Sparsamkeit in diesen oder jenen Verwendungen und Ausgaben aufmerksam. Nur dadurch wird der Gewerbsmann über seine Verhältnisse aufgeklärt und einer traurigen und sorgenvollen, oft auch durch Leichtsinn verschuldeten Unsicherheit in der Auffassung derselben enthoben; ohne sie muß, auch bei sonstigen ausgezeichneten Fähigkeiten des Unternehmers, ein jedes Geschäft leiden, ja wohl gar früher oder später zu Grunde gehen. Dagegen wird der Sinn für solche, Ordnung, Liebe und Freude zu seinem Geschäfte in ihm erwecken, und wenn er dasselbe so in klarem, geordnetem Zustande vor sich sieht, kann ihm auch keine Selbsttäuschung mehr vorkommen.

Nebstdem ist es — was hier nur angedeutet werden soll, und nicht ausführlich behandelt werden kann — dringend nothwendig, daß der Gewerbsmann seine Skripturen nach kaufmännischer Geschäftsordnung behandle und aufbewahre, daß er eine angemessene Gewandtheit in Entwerfung der Geschäftsbriefe und der auf seinen Geschäftsbetrieb bezüglichen Verträge sowohl, als der Conti und Quittungen und Zinsberechnung sich eigen mache, und endlich auch mit den Hauptgrundzügen des Wechselrechtes und des Civil= und Wechselprozesses nicht unbekannt gelassen werde.

Das erste bildet gleichsam die Belege seiner Geschäftsführung und das letztere ist ihm nothwendig, um seine Geschäfte ersprießlich und zweckmäßig zu führen und Nachtheile von sich abzuwenden.

Jeder Gewerbsmann sollte schon, um seinen Kunden gegenüber als ein reeller und denkender Mann zu gelten, die Preise seiner Erzeugnisse auf Berechnung gründen, und hierin sich nicht nach den oft ohne alle Berechnung gestellten Preisen Anderer richten.

Auch sollte der Gewerbsmann bedenken, daß er nur bei richtigen Preisen im Stande ist, als ein ordentlicher Bürger dem Staate und seinen Mitbürgern in allen Stücken gerecht zu werden, und daß ein tüchtiger Gewerbsmann einen höheren Lohn als den eines Taglöhners in Anspruch nehmen dürfe.

In früherer Zeit wurden die Handwerke auch nur handwerksmäßig betrieben, der Meister berechnete oberflächlich ein oder das andere Stück seiner Handwerks=Erzeugnisse, schlug dann willkürlich seinen Gewerbsverdienst dazu, und so glaubte er jeder weiteren Berechnung enthoben zu sein. Er hatte aber auch wirklich eine strengere Berechnung nicht nöthig, weil der Gewerbsverdienst, damals nicht durch Concurrenz gedrückt, noch höher war, allein jetzt leben wir unter ganz veränderten Verhältnissen.

Die Gewerbe sind dermalen fast alle übersetzt, und insbesondere werden die städtischen Gewerbe durch die Landmeister,

Messen und Märkte und Handelsreisende, sowie überhaupt durch die Handels- und Zoll-Verhältnisse sehr beeinträchtiget. Der einfache handwerksmäßige Betrieb der Gewerbe gewährt fast keinen Familien-Nahrungsstand mehr. Die Gewerbe müssen dermal, um einen Gewerbsverdienst von dieser Größe abzuwerfen, größtentheils durch eine Masse von Gehülfen gleichsam fabrikartig betrieben werden, und dieser Betrieb erfordert eine merkantilische Behandlung und Rechnungsführung, weil nämlich die Chançen des Handels auch das Gewerbe berühren.

Die meisten Gewerbsleute, vorzüglich solche, welche auf Akkorde oder Jahresrechnung arbeiten, mitunter Handel treiben, wie z. B. Kleidermacher, Posamentiere, Zeugschmiede, Baugewerbe &c., bedürfen mehr wie jedes andere Gewerbe einer pünktlichen Rechnungsführung, weil sie nicht wie die Consumtionsgewerbe ihre Waaren gegen baar Geld absetzen, sondern genöthiget sind, ihre Arbeitsforderungen und die erhaltenen Zahlungen zu verzeichnen und zuletzt zu saldiren.

Es ist auch nicht wohl einzusehen, warum nur der Kaufmann, sei es aus privatökonomischen, oder aus politischen Gründen, gehalten sein soll, eine kaufmännische Rechnungsführung über sein Geschäft zu pflegen, während der Gewerbsmann, der schon sehr häufig auch ein, oft noch complicirteres und verzweigteres Geschäft betreibt, von einer solchen Rechnungsführung entbunden ist; der Gewerbsstand ist noch viel zahlreicher und mächtiger als der Kaufmannsstand, und hat seit mehreren Jahren eine weit höhere politische Beachtung erlangt, als der Handelsstand; denn die neueren politischen Sekten sind, wo nicht aus dem Gewerbsstande hervorgegangen, doch in diesen Stand hauptsächlich eingedrungen, haben ihn zum Werkzeug der neueren politischen Bewegungen gemacht, und überhaupt sind Handel und Gewerbe in jetziger Zeit häufig verschmolzen.

Der Gewerbsmann muß jetzt alle seine Kräfte anwenden, um sein Geschäft auszubreiten und zu sichern, denn theils treten zu häufig in allen Staaten routinirte Kaufleute mit großen Fonds als Fabrikanten in Handwerkswaaren auf, zwingen durch

herabgesetzte Preise den Gewerbsmann mehr und mehr zum fabrikmäßigen Betrieb, wenn er nicht auf untergeordnetem Standpunkte stehen bleiben will, theils mehrt sich heutzutage überall die schon große Zahl der Handwerker, theils werden die städtischen Gewerbe durch die Handwerker vom platten Lande, theils durch die Kaufleute, welche mit Handwerkswaaren Handel treiben, immer mehr beeinträchtiget, und es gehört wirklich nicht nur der einsichtsvollste Gewerbsbetrieb, sondern auch die geregeltste Hauswirthschaft und hauptsächlich eine akkurate Buchführung dazu, um den Gewerbsmann gegen solche Einflüsse soviel als noch möglich zu schützen und aufrecht zu erhalten.

Sehen wir uns außer Bayern um, so finden wir z. B. in Preußen, daß dort die Gewerbsleute mehr das Bild eines lebhaften Geschäfts= und Handels=Verkehres verwirklichen, deßwegen weit mehr und besser die Wahrheit des Satzes erkennen, daß nicht technische Geschicklichkeit allein ihrem Aufkommen förderlich ist, sondern daß der merkantilische Betrieb und die merkantilische Berechnung über den Werth der Gewerbsprodukte noch mitzuwirken habe.

Nicht genug, daß er sich die gehörige Gewerbsgeschicklichkeit erwerbe, sondern es ist eben so nöthig und wichtig, daß er sich über Gewinn und Verlust in seinem Geschäfte die gehörige Uebersicht zu verschaffen und zu erhalten wisse, weil er erst dadurch in den Stand gesetzt wird, zu erkennen, ob dasselbe mit Vortheil oder Nachtheil betrieben werde, und ob im letzteren Falle der Nachtheil verhütet und zum Vortheil geändert werden kann, um daraus eine gute Aussicht für seine Zukunft ableiten zu können.

Nur vermöge einer systematisch geordneten Rechnungsführung kann er sich jederzeit über den Stand und über die Zu= und Abnahme seines Geschäfts= und Haus=Wesens die nöthige Uebersicht verschaffen.

Ohne eine solche Rechnungsführung kann kein Gewerbebetrieb recht gedeihen, und sie ist zur Erwerbung, Erhaltung und Verwendung des Vermögens unerläßlich. Der Gewerbsmann,

gewelcher ohne Buchführung wirthschaftet, weiß seinen Nettogewinn nie zu berechnen; faßt blos den Bruttogewinn als Vortheil in's Auge, ohne Rücksicht auf zufällige Nebenkosten, und auf die oft den ganzen Bruttogewinn wieder aufzehrende Zeit- und Zinsen-Verluste. Oefter gehen auch ganze Aussenstände auf die mannigfaltigste Art verloren.

Ich glaube, durch das Gesagte die Wichtigkeit der gewerblichen Rechnungsführung überzeugend dargestellt zu haben; werfen wir nun, um noch besser in die Sache einzudringen, einen Blick auf unsere gegenwärtigen Zustände.

Blick auf unsere gegenwärtigen Zustände in dieser Sparte.

Unsere Handwerkslehrlinge, Gesellen und sehr viele Meister haben, wie die tägliche Erfahrung zeigt, theils gar keine, theils keine richtigen Begriffe von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit genauer Aufzeichnung. Die Lehrlinge und Gesellen jagen in freien Stunden lieber oft den rohesten Vergnügungen nach, statt sich mit den Elementargegenständen für ihr künftiges Geschäft und Fortkommen zu beschäftigen.

Daher kommt es denn, daß der größte Theil unserer Meister kaum einen Conto ordentlich machen, vielweniger sich von seinem ganzen Geschäfte Rechnung ablegen kann, des Rechtschreibens nicht zu gedenken.

Daher entstehen nicht nur so viele Schreibfehler, sondern noch empfindlichere Rechnungsfehler, wodurch oft manche Kundschaft eingebüßt wird, daher kommen Sorgen, weil man seinen Zustand nicht kennt, weil man nicht weiß, wie man es anzufangen hat, um die Sorge zu erleichtern oder wegzuschaffen.

Würde man hie und da manche müßigen Stunden dazu verwenden, um die nothwendigen Geschäftsbücher ordentlich zu führen, so wäre man mit seinem Zustande bekannt, und wüßte sich eher Rath, man lebte nicht in einem unerklärbaren Wirrwarr und in den Tag hinein.

Dem System unseres technischen Unterrichtswesens gebricht es an richtigen Grundlagen, welche die stufenweise Fortbildung der Lehrlinge und Gesellen in den auf ihren speziellen Beruf berechneten Elementarunterrichtsgegenständen vermitteln, und in denen, wie dieß allerdings mehrfach bereits eingerichtet ist, sich nicht blos auf den Sonn- und Feyertags-Unterricht beschränkt werden sollte.

In unsern Gewerbs- und technischen Schulen fehlt es theils noch an den methodisch verfaßten Büchern, theils, und zwar hauptsächlich an Lehrern, welche dem Schüler fortschreitend die Gewerbs-Rechnenkunst, oder die lebendige Anwendung der Arithmethik auf das Gewerbsleben, resp.: die Berechnung des Werthes eines Gewerbs-Produktes, nach seinen verschiedenen einzelnen Theilen, lehren sollen.

Die gegenwärtige Methode, sogenannte angewandte Arithmetik zu lehren, ist nämlich eine zu allgemein gehaltene, und daher unfruchtbare, nicht berechnet für das ernstere Leben. Es wird wohl gezeigt, wie sich der Kauf oder Verkauf von größeren oder kleineren Quantitäten Waaren, Lebensmitteln u. s. w. berechnen lasse; allein auf solche Beispiele, wie der Produktionspreis eines Gewerbserzeugnisses oder einer Arbeit für den Geschäftsmann aus den Faktoren des Rohmaterials, Arbeitslohns, Capitalzinses &c. ermittelt werde, welche das eigentliche Gebiet der gewerblichen Rechnenkunst umfassen, und einen praktischen Blick in den Zweck des Rechnens, also in die künftige Geschäftsthätigkeit verschaffen, wird zu wenig Rücksicht genommen; meistens wohl aus der irrigen Ansicht, solche Rechnungen seyen für den Schüler zu schwierig. Gerade aber diese Seite der Bildung eines Gewerbsmannes, daß er mit möglichst genauer Sicherheit fortwährend den wahren Preis seiner Arbeit überblicke, und seinen Vortheil wahrnehme, ist es, wodurch nicht nur das Wohl des Gewerbsmannes besser gesichert, sondern auch das Publikum gegen Uebervortheilung durch willkührliche Preise geschützt wird. In dieser Beziehung würde die Anwendung der Rechnenkunst als eine gewerblich-spekulative zu betrachten seyn.

Nehmen wir an, es wird z. B. von einem Tischlermeister ein elegant gefertigter Kaunitz verlangt.

Ein Meister, dem zu der Berechnung seiner Gewerbserzeugnisse die gehörige Uebersicht fehlt, wird entweder, um gegen jeden möglichen Verlust sicher zu sein, seine Forderung in Bausch und Bogen so hoch stellen, daß sie den ihm gebührenden Verdienst bei weitem übersteigt, oder er wird in dieser Unkenntniß die Arbeit zu wohlfeil verkaufen, dadurch aber nicht allein sich, sondern auch seinen Gewerbs-Genossen schaden.

Würde dieser Meister

1) die Kosten des Materials,
2) die Dauer der Arbeit und den damit verbundenen Aufwand auf Gesellen,
3) seinen eigenen Verdienst als Meister richtig berechnen können,

so würde er weder zu seinem eigenen Nachtheil, noch zu jenem seiner Geschäftsgenossen arbeiten.

Wenn auch die Anschaffung des Materials resp. der Preis desselben entweder durch allgemeine Verhältnisse oder je nach dem disponiblen Betriebskapital zeitweiser Schwankung unterliegt, so ist es die Aufgabe des Meisters, die Ausgleichung in dem ermäßigten Ansatze seines Verdienstes herzustellen, statt bei einem Verdienstansatze zu beharren, welcher im Vergleiche zu andern als Ueberforderung sich darstellen, und ihn außer Conkurrenz setzen würde.

Noch seltener sind Gewerbsmeister darin erfahren, daß sie den Preis ihrer Erzeugnisse nach Verschiedenheit des Rohmaterials, der Eleganz oder Dauerhaftigkeit nach einer gewissen Scala bestimmen und dadurch den Besteller zu einer Auswahl je nach seinem Bedürfniß oder Geschmack veranlassen können. Bei dem größten Theile unserer Gewerbsleute sind leider aber weder dergleichen Berechnungen, noch weniger eine Buchführung anzutreffen.

Ganz und gar fehlt es hier an einem das Hauswesen und den Geschäftsbetrieb regulirenden und kontrollirenden Schema, welches dem praktischen Kaufmanne eigen ist.

Die Mangelhaftigkeit unseres gesammten Erwerbswesens, worunter ich nicht allein den Erwerb durch Landwirthschaft, sondern auch den durch Gewerbe und Handel begreife, haben wir lediglich unserm noch nicht gehörig organisirten Gewerbs- und technischen Schulwesen zuzuschreiben; wir lernen das ganze Jahr, wir lernen auch viel Wissenschaftliches und Sittliches, aber für das Leben Praktisches wird bei uns wenig gelehrt.

Unsere Landwirthschaftsschulen sind gegen die anderer Staaten, z. B. Württemberg, noch sehr zurück, eben so unbefriedigend sind unsere Privathandelsinstitute, denn öffentliche Institute der Art hat man bis jetzt in Bayern noch nicht einmal für nöthig erkannt, obgleich nur durch ein höheres wissenschaftliches und öffentliches Handels-Institut ein wahrer Handelsstand gebildet werden kann.

Unsere Privathandelsinstitute werden mehr in der Absicht, um die Subsistenz der Unternehmer als um eine gediegene praktische Durchbildung der Zöglinge zu begründen, und noch in der Regel nur mit den nothdürftigsten Mitteln errichtet. Allein mit Zöglingen aus solchen Handelsinstituten ist weder dem Handelsstande, noch dem Handelsbedürfniß einer Nation, die in ihrem Interesse auf Handel und Fabriken hohen Werth legen muß, gedient. Es verdient noch ausdrücklich bemerkt zu werden, daß in Folge solcher mangelhaft kaufmännischen Bildung unsere jungen Kaufleute zum Theil von einem kleinlichen Krämergeiste beseelt sind, der auch den kleinsten Gewinn überschätzt und in dem Herabdrücken der Preise seine Força sucht, ohne aber zu bedenken, daß er dadurch sowohl seinen Gewerbsgenossen, als auch sich selbst schadet, und am Ende zu der Einsicht kommen muß, daß jeder Handel mit nachtheiligen Einflüssen zu kämpfen hat, die durch einen so geschmälerten Gewinn nicht ausgeglichen werden können, daß er also offenbar ohne Gewinn oder mit Schaden seinen Handel treibt.

In unseren Handelsinstituten werden die gewöhnlichen Sparten der Handelswissenschaften zwar theoretisch gelehrt, aber die Zöglinge werden nicht eingeübt, um das Erlernte auf das Leben

und auf gegebene, der Erfahrung entnommene, Verhältnisse anzuwenden.

Diese praktische Einübung muß in diesen Instituten mit allem Fleiße gepflegt werden, damit die Zöglinge aus denselben schon als tüchtig geschulte junge Männer einen Fond von praktischem kaufmännischen Wissen, wenn sie als Lehrlinge bei einem Kaufmanne eintreten, mitbringen. So würde nicht der Kaufmann, der öfters weder Zeit noch die Gabe hat, ihren Hofmeister zu machen, die theuere Zeit aufwenden müssen, um ihnen die nicht erworbenen Vorkenntnisse für ihren Beruf erst beizubringen, welche sie doch sogleich in Anwendung bringen sollten. Zu einem nachträglichen Selbstunterrichte seiner Vorkenntnisse kann der Lehrling, welcher doch fortwährend im Geschäfte mitwirken muß, die erforderliche Zeit selten mehr gewinnen.

In diesen Privathandelsinstituten quält man bisweilen die Zöglinge mit fingirten verwickelten Wechselarbitragen, aber die im gewöhnlichen Geschäftsleben regelmäßig vorkommenden Calculationen und Arbitragen werden ihnen nur mangelhaft beigebracht.

Es mangelt diesen Instituten ein sogenanntes Collegium practicum, wo von mehreren erfahrenen theoretisch und praktisch durchgebildeten Kaufleuten Aufgaben aus dem Leben vorgelegt, und dann die gelieferten Arbeiten kritisirt und berichtiget werden.

Je reichhaltiger ein solches Collegium ist, destomehr wird der Lehrling für das wirkliche Handelsgeschäft vorbereitet und in den Stand gesetzt, wirklich vorkommende, mitunter schwierige Geschäftsverhältnisse mit praktischem Blicke aufzufassen, sachgemäß zu erledigen, und so allmählig sich zu einem praktischen klugen Kaufmanne auszubilden.

Die Aufgabe des Handels besteht nicht darin, blos mit Landesprodukten im Inlande zu handeln, oder fremde Erzeugnisse im Lande abzusetzen, und das Geld in's Ausland zu spediren, sondern es ist Aufgabe des Handelsstandes, den Vermittler zwischen In- und Ausland, zwischen der eigenen und fremden Produktion, und zwar zum Vortheil der eigenen Nation, zu

machen, gleichsam einen einträglichen Activhandel zu begründen. Dazu sind aber genaue Kenntnisse der Länder, der Verkehrsverhältnisse, der Anknüpfungspunkte, mit einem Worte eine wissenschaftlichere Bildung erforderlich.

In Folge dieser mangelhaften Handelsbildung entgeht uns selbst ein einträglicher Speditionshandel, und so fehlt es uns auch hier an tüchtig gebildeten und unternehmenden Handelsgenien, um bei fremden bedeutenden Handelsplätzen anzuknüpfen, und den Waarenzug in unser Land zu ziehen.

Am mangelhaftesten sind unsere Gewerbsschulen, in denen nur ganz schwache Lehrproben für das Leben ertheilt werden, aber nicht die volle Erfahrung und umfassende Kenntnisse mitgetheilt werden, so daß ein gebildeter Gewerbschüler, welcher bei einem Meister die technische Fertigkeit erworben, und auch schon mehrere Jahre als Gesell gearbeitet hat, noch lange nicht als erwerbsfähig, als ein tüchtiger Gewerbsmann gelten kann. Er ist nicht im Stande, sein Gewerbe als Meister zu überblicken, und mit Sachkenntniß und Vortheil zu betreiben, unvermögend sich neuere Erfahrungen anzueignen, nachtheiligen Einflüssen auszuweichen und sich auf einer Stufe der Selbstständigkeit zu erhalten.

Auf solche Schulen sollte der Staat die höchste Aufmerksamkeit und Sorgfalt verwenden, denn gerade sie sind es, welche neben den Landwirthschaftsschulen den produktiven Theil der Nation gebähren, durch dessen Produktion der Staat erhalten, und alle Familien ernährt werden, selbst der ganze Staatsdiener- und Militärstand.

Man hat bisher für die gelehrte Bildung im Verhältniß zur technischen zu viel aufgewendet, trotzdem hat diese gelehrte Bildung für die materiellen Interessen im Ganzen blutwenig geleistet.

Würde man nur einige Jahre soviel auf technische Schulen verwenden, als der Unterhalt einer einzigen Universität mit ihren Attributen beträgt, so würde man schon einen großen Erfolg wahrnehmen, besonders wenn man unsere technischen Schulen vorzüglich befähigten, und bei dem allenfallsigen Mangel von

tüchtigen Inländern, auswärtigen genialen Technikern anvertraute, welche im Stande sind, ihre Schüler vollkommen in das praktische Bereich des Gewerbswesens nach gewissen Gewerbsabtheilungen einzuführen, und ihnen sowohl die allen Gewerben gemeinsamen, als auch die den einzelnen Gewerbsabtheilungen eigenen Vortheile und neuen Erfahrungen und Erfindungen praktisch zu lehren.

Solche Lehrer sollten gleichsam fortwährend die Hochwächter des ganzen Gewerbswesens einer ganzen Stadt oder Umgegend seyn, damit die Gewerbe fortwährend in einer vortheilhaften Regsamkeit und Empfänglichkeit für den Fortschritt erhalten würden. Solche Lehrer erscheinen dem Gewerbsmanne gegenüber als wirkliche Lehrer und Eingeweihte; unsere Gewerbslehrer treten im Gegentheil zu den meisten Gewerbsmeistern hinan wie Lehrlinge, die sich erst Erfahrung sammeln wollen, und die in ihrer theoretischen Einseitigkeit dem Gewerbswesen nicht förderlich sind.

Bei unserer bisherigen Gewerbsbildung war man nicht im Stande, der eigenen Nation in ihren Anforderungen zu genügen, noch weniger dem Auslande gegenüber selbstständig dazustehen, am allerwenigsten mit ihm zu konkurriren, dadurch das Geld dem Lande zu erhalten, und dem Auslande abzugewinnen, wie man es in manchen benachbarten Staaten zum Unheil Bayerns zu bemerken Gelegenheit hat.

So wie in früheren Zeiten die Eifersucht der Völker, als völkerrechtlich darin bestand, keine Nation an Land und Leuten übermächtig werden zu lassen, das heißt im sogenannten politischen Gleichgewichte zu erhalten, so ist jetzt der Kampf um die materiellen Interessen das Ziel aller Völker, die wach geworden sind, weil überhaupt das ganze Leben mehr auf diesen Interessen beruht.

Außer unserer mangelhaften Gewerbsbildung trägt auch noch überdieß unsere Schläfrigkeit und unser Mangel an Rührigkeit die Schuld an unseren gegenwärtigen trauerigen Verhältnissen.

Betrachte man nur unsere junge Gewerbsbevölkerung. Man gewahrt jetzt eine große Masse junger Leute derselben ohne alle

Ausbildung, ohne Eifer für irgend einen bestimmten Beruf, und nur dem Müssiggange und der Genußsucht fröhnend, ohne sittliche und religiöse Haltung; theils nie unter Zucht gestanden, theils derselben entwachsen, und ohne industriösen Geist für ihr künftiges Leben, und doch soll diese Bevölkerung die Pflanzschule des künftigen Bürgerthums sein. Es ist daher nicht zu wundern, wenn wir von Tag zu Tag immer mehr in allem, was Industrie und Gewerbsfähigkeit betrifft, gegen das gewerbsame Ausland tiefer, folglich in Elend, Armuth und Noth versinken.

Wir werden insolange nicht einen tüchtigen Nachwuchs von Gewerbsleuten erhalten, als wir die gegenwärtigen elenden Zustände ohne Ueberwachung fortbestehen lassen. Unsere Polizeimänner wissen nur arme Teufel, die sich in der Noth herumtreiben und herumtreiben müssen, aufzugreifen, und zur Arbeitsamkeit hinzuweisen, aber unsere jungen fashionables und Taugenichtse, die für die Grundlagen des Staates noch weit gefährlicher sind, als jene, läßt man ungenirt ihr Wesen treiben, und sie ihr eigenes Vermögen, sowie jenes ihrer Angehörigen durch Müssiggang und Wohlleben aufzehren, überdieß die Sittlichkeit aller derjenigen gefährden, welche das Unglück haben, sich mit ihnen zu alliiren, oder mit ihnen in näherer Berührung zu kommen.

Die Grundursache aller dieser Uebelstände, an welchen die jetzige Bevölkerung leidet, ist die zügellose Genußsucht und Genußfreiheit. In den kleinen und großen Städten bietet sich Gelegenheit dazu von Tag zu Tag, und an den Sonntagen ist in allen Häusern des Luxus, der Verschwendung und der Unsittlichkeit freier Zutritt für Jedermann.

Hätten wir, wie in andern Staaten, nur einmal strenge Sonntagsfeier, wie viele Millionen würden weniger verschwendet, wie viele Cannibalen nicht aufwachsen, wenn die Tummelplätze der Schwelgerei, der Rohheit und Unsittlichkeit nur selten und nur unter strenger polizeilicher Aufsicht geöffnet würden.

Wenn es in der großen Weltstadt London und in allen größeren Städten der vereinigten amerikanischen Staaten möglich

und ausführbar ist, die strengste Sonntagsfeier zu beobachten, wo der große Handels=Verkehr und überwiegende Rücksicht auf materielle Interessen eine minderstrenge Sonntagsfeier eher entschuldigen würde, so sollten um so mehr bei uns keine Anstände erhoben werden, diesen faulen Fleck unserer Civilisation mit allen Mitteln auszurotten. Es wird dieses auch nicht so schwer halten, wenn man nur festen Willen hat, vorerst die Gelegenheit zu Sonntagsstörungen z. B. das Markhalten, die Kirchweihfeste, Musiken und dgl. aus dem Weg zu räumen.

Ein altes Sprüchwort ist: „Gelegenheit macht Diebe.“ Unsere jetzige Bevölkerung ist nichts anderes als der Zögling der schlechten Gesellschaft, in welche wir sie hineinschicken, und mit welcher wir sie beständig verkehren lassen.

Das sind die Früchte des sogenannten Rechtsstaates, der seine Bevöllkerung ohne innere Zucht aufwachsen läßt, dabei aber immer so viele Gelegenheiten für das Schlechte duldet, die als Schulen des Lasters nicht geduldet werden sollten.

Man muß endlich zur Einsicht kommen, daß der Staat nur in einiger Verbindung mit der Kirche seine Bevölkerung auf gute Waiden zu führen, und alle schädlichen Hutplätze zu vermeiden verpflichtet ist, will er die Staatszwecke vollständig erreichen. Wir haben bisher die Wichtigkeit des gewerblichen Rechnungswesen und unsere gegenwärtigen Zustände, gleichsam uns selbst im Spiegelbilde betrachtend, erörtert, wir wollen nun im Verlauf dieser Abhandlung die nachtheiligen Folgen erörtern, welche aus der Unkenntniß der Buchführung u. s. w. entstehen.

a) Die nachtheiligen Folgen der Unkenntniß in der Buchführung und b) Kostenberechnung der Gewerbserzeugnisse, sowie c) der ungeregelten Hauswirthschaft.

Die Unkenntniß, vermöge welcher die Gewerbsleute aus den Faktoren des Rohmaterials, des Arbeitslohns und des Capitalzinses den wahren Werth ihrer Erzeugnisse ꝛc. nicht ermitteln können, hat die üble Folge, daß

1) soviele junge unerfahrene Meister, die nichts berechnen, die älteren durch Erfahrung klug gewordenen Handwerksmeister, bei welchen der Mangel an strenger Berechnung durch ihren praktischen Blick ersetzt wird, im Preise so herabdrücken, daß sie offenbar ohne Nutzen oder mit Schaden arbeiten, dadurch das Geschäft für sich und andere verderben und das nächste Opfer der versäumten Berechnung werden, oder es sinkt mit dem allzubilligen Preis auch ihre Arbeit an Solidität herunter, wodurch das Publikum trotz dem scheinbaren billigen Preis im Nachtheil ist;

2) daß der eine Handwerksmann seine Erzeugnisse billiger verkauft, als er sie geben kann, wenn er bestehen will, und daß dagegen der andere sie höher verkauft, als er sie mit dem ihm gebührenden Nutzen verkaufen sollte und könnte; dadurch richtet der erstere, wenn gleich bei bedeutendem Absatze, aus Mangel an Gewerbsverdienst sich zu Grunde, und der Letztere wird aus Mangel an Absatz ebenfalls des Gewerbsverdienstes ermangeln, der allgemeinen Conkurrenz unterliegen, und sich ebenfalls aufzehren.

Die Ueberspannung der Anforderung vermindert das Vertrauen zu dem Gewerbsmeister, während eine aufrichtige Darlegung seiner Calculation offenbar das Zutrauen und die Neigung des Bestellers zu gewinnen geeignet ist, besonders bie Abnehmern, welche selbst Geschäftskenntniß genug besitzen, um der der Preisbestimmung zu Grunde liegenden Berechnung in's Detail zu folgen.

Ein in der Wirklichkeit so oft vorkommendes Beispiel, zu welchen Folgen solche Gewerbsunternehmungen ohne gehörige Calculation führen, zeigt uns besonders das Bauwesen, (im bürgerlichen Leben von so wichtiger Bedeutung) wo die Gewerbsleute unerfahren in den Kostenüberschlägen sowohl bei der Fertigung als bei der Prüfung derselben einen Bauunternehmer rathlos lassen, oder unausführbare abschreckende Bauvoranschläge verfertigen; oder bei Bauunternehmungen aus Unkenntniß über Dauer und Vortheile der Arbeit verderbliche Nachtheile sich be-

reiten, so daß sie zuletzt den Bauherrn, er sei der Staat oder der Privatmann, um bedeutende Nachforderungen zur Ausgleichung ihres Verlustes angehen müssen.

Die tägliche Erfahrung lehrt uns, daß die Gewerbsmeister, welche sich nicht nach den veränderten Zeitumständen einrichten, und nicht besonders ihren Gewerbsbetrieb gleich dem Kaufmanne fortwährend kontrolliren, nicht empor kommen oder gar zu Grunde gehen und zwar auf eine Weise, die sie sich selbst nicht enträthseln können.

Den Beweis liefern bereits unsere jungen Meister, und noch auffallender werden wir diese Mißstände an den jetzigen Gesellen als künftigen Gewerbsmeistern gewahr werden.

Diese Kalamität wird in der Folge immer mehr hervortreten, wo sich zu dieser mangelhaften Gewerbsbildung auch noch die Nachtheile gesellen, welche aus der Bequemlichkeit und aus dem Eigendünkel vieler Gewerbsmeister entstehen. Gar manche derselben meinen, sich als Meister jeder Handarbeit überheben zu dürfen, sie glauben genug gethan zu haben, wenn sie von Zeit zu Zeit einen Blick in ihre Werkstätten werfen und gleichsam ein Comptoir halten, in welchem sie unthätig die Dinge abwarten, die da kommen sollen.

3) Der Mangel einer zweckmäßigen und einfachen Rechnungsführung der Gewerbsleute ist meines Erachtens grade eine der größten Hauptursachen mit, daß so viele Gewerbsleute, selbst beim einträglichsten Geschäfte zu Grunde gehen, weil sie über ihre Vermögens- und Geschäfts-Verhältnisse keine Rechnung führen, sich keinen Geschäfts- und Haushaltungs-Etat vorhalten und bei dem Mangel an Uebersicht manchmal ihr Einkommen überschätzen, und sich zu einem größeren Aufwand als ihr Einkommen beträgt, leicht verleiten lassen.

4) Der Mangel einer ordentlichen Rechnungsführung hat auch noch den großen Nachtheil, daß die Gewerbsleute keine Uebersicht haben über die Waaren, welche sie bezogen, und wann die Zahlungstermine dafür eintreten.

Dadurch werden sie verleitet in den Tag hinein Bestellungen zu machen, ohne bemessen zu können, ob sie auch die Verpflichtungen dafür erfüllen können, sie gerathen auf diese Weise durch die gleichzeitig eintretenden Verfalltermine öfters in die peinlichste Verlegenheit, und können oft nur mit großen Opfern derselben entkommen.

5) Nicht auf andere Weise, sondern daher kommt es auch, daß in Folge einer mangelhaften und unordentlichen Buchführung oft die vortheilhaftesten Verbindungen zwischen dem Gewerbsmanne und seinen Geschäftsfreunden, seien dieses nun Lieferanten seines Gewerbsmaterials oder Abnehmer seiner Produkte, aufgelöst wurden, weil man einem Manne ohne Geschäftsordnung kein Zutrauen schenkt.

6) Die größte, nachtheiligste Folge, welche aus dem Mangel an Buchführung entsteht, ist die gegenwärtig alles verschlingende Genuß- und Putzsucht unseres Gewerbsstandes. Den Gewerbleuten, welche sich keine evidente Rechenschaft über Vermögens- und Schuldenstand, über Einnahme und Ausgabe, Erwerb und Aufwand vor Augen halten, entgeht die Uebersicht darüber, ob sie ihre Ausgaben von ihrem Erwerbe oder von ihrem Fond, oder von fremden, durch Kredit in ihre Hand gekommenen Geldern oder Waaren bestreiten, oder wie sie die Ausgaben darnach richtig zu bemessen haben, um sich einen geregelten Geschäftsgang und Haushalt zu sichern.

Sie können, durch keinen mahnenden Ueberblick ihres Zustandes abgehalten, der Versuchung nicht widerstehen, ihren eigenen Neigungen und fremden Beispielen zu folgen, durch unverhältnißmäßigen Aufwand, den ihnen sowohl durch ihre Stellung angewiesenen bescheidenen Kreis, als das Maas ihrer Mittel zu überschreiten, und so unbekümmert um das Ende leichtsinnig in den Tag hinein und über ihren Stand hinaus zu leben; später erst kommen sie zur Besinnung, wenn sie erschreckt wahrnehmen, daß sie sich aufgezehrt haben.

Durch den täglichen Eingang von Geldern aus den auf Kredit erhaltenen Waaren sind sie bei Kassa, verausgaben oft Gelder über den Gewinn daraus, fröhnen ihrer luxuriösen Haushaltung um so leichtfertiger und bedenken nicht, daß diese Gelder zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verwendet werden müssen, und daß der Gewinn daraus zu unbedeutend ist, um einen so kostspieligen Haushalt und eine solche Lebensweise führen und fortsetzen zu können.

In dieser Art entziehen sie die Gelder dem Geschäftsfond, und kommen in der Regel — eben in der Ermanglung der gehörigen Uebersicht — erst dann auf den leeren Grund ihrer Kassa, wenn diese zur Erfüllung größerer Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden soll.

Merken sie die Abnahme ihres Vermögens, die durch irgend ein zufälliges Unglück oder eine Krankheit, oder durch üble jede Berechnung täuschende, und alle Geschäfte unsicher machende, Conjunkturen im Geschäftsverkehr um so schneller und empfindlicher eintritt, oder haben sie es bereits schon verlebt, so sind sie auf einen ungewissen Verdienst schon hingewiesen; versagt auch dieser, so sind auch die durch das Geschäftsvertrauen in ihre Hand gekommenen fremden Gelder und Waaren nicht mehr sicher. Um nur Geld zu lösen, verschleudern sie sowohl die in ihre Hand gekommenen fremden, als ihre eigenen Waaren um jeden Preis, und verderben dadurch auch das Geschäft ihrer Conkurrenten.

Der Vorsatz mancher Gewerbsleute, die aufgezehrten ihnen nicht gehörigen Gelder wieder zu gewinnen, und sie damit künftig zu ersetzen, ist eine Verlockung mehr, aber selten ernstlich und noch öfter die Erfüllung unmöglich. Sie benützen den Kredit so lange als immer thunlich, gehen so auf's Aeusserste getrieben zuletzt zum Betruge über, und ziehen dadurch auch ihre Gläubiger mit in's Verderben.

Stellen wir die von zwei Eheleuten in jedem Monat gemachten unnöthigen Ausgaben am Ende des Jahres zusammen, und combiniren wir daraus das von ihnen zusammengebrachte oft geringfügige Vermögen resp. das Einkommen daraus,

so fällt in die Augen, daß diese unnöthigen Ausgaben den ohnehin kleinen Capitalstock alsbald angreifen, und zuletzt verzehren müssen; denn der Verdienst sichert bei Vielen ohnehin kaum mehr als ein kärgliches Leben, abgesehen von allen Luxusausgaben.

Je unmerklicher, um desto wichtiger ist dabei der Umstand, daß gerade durch die täglichen kleinen und Neben-Ausgaben, welche nicht einmal zum eigentlichen Hausbedarf gehören, das meiste Geld vertändelt und bisweilen verschwendet wird; Ausgaben — welche zwar in ihren einzelnen kleineren Beträgen nicht augenblicklich, aber wohl am Ende in der Summe bedeutend und fühlbar werden.

Um die Ueberzeugung zu gewinnen, wie beträchtlich die Summe der täglichen kleinen aber unnützen Nebenausgaben, das ganze Jahr hindurch ist, schreibe man einige Zeit alle diese Ausgaben einzeln täglich auf, und prüfe täglich die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit jeder Ausgabe, so wird man erstaunen, wieviel fast jeden Tag für Gegenstände verausgabt wird, die durchaus nicht nothwendig sind, und für die man als guter Wirthschafter gar Nichts hätte verausgaben sollen.

Wird dieses das ganze Jahr zusammengerechnet und die Summe der Jahresbeträge von einer Zeitperiode von 10 bis 15 Jahren zusammengestellt, so ergibt sich, daß, wenn diese vermeidlichen Ausgaben nicht gemacht worden wären, jetzt ein nicht unbedeutendes Kapital, je nach dem Maaße der gemachten Verschwendung in der Kassa sein müßte, durch welches mancher Gewerbsmann nicht nur seiner jetzigen sorgenvollen Existenz enthoben wäre, sondern auch für die Zeit seines Alters einen gesammelten Sparpfennig, und überdieß disponible Mittel hätte, sein Geschäft mit mehr Vortheil und Ausdehnung zu betreiben.

Die Folgen weiser Sparsamkeit durch Vermeidung unnützer Ausgaben sind gar nicht genug zu bemessen, und sind so verzweigt, daß sie auf alle Lebensverhältnisse eine wohlthätige Rückwirkung äußern.

Die Nichtbeachtung dieser einfachen Wahrheiten bringt unzählige Familien ins Verderben und Unglück.

Die Folge dieses unüberlegten verschwenderischen Haushalts ist nicht immer die Wiederkehr der Besinnung, sondern es entsteht daraus, da die eine Ehehälfte, durch das Beispiel der andern verführt, mit ihr in gedankenlosem Leichtsinne in den Tag hineinlebt, — Unordnung, Geringschätzung des Geldes, Vergnügungs- und Genußsucht, die mit dem Stande, Einkommen, Erwerbe und der Erwerbsfähigkeit ganz außer allem Verhältnisse ist. Diese Genußsucht artet in einen fast nicht mehr zu bekämpfenden Hang aus, — die Arbeitsscheue mit ihren unmittelbaren Folgen, ferner entstehen daraus viele unnöthige kostspielige Prozesse, Unredlichkeiten aller Art, dann verbittern sich die Eheleute das Leben durch gegenseitige Vorwürfe, verfallen dem Verderben und der Schande, endlich mit ihrer unglücklichen Familie dem Gemeindewesen auf Kosten redlicher und betriebsamer Bürger zur unerträglichen Last; Andere verfallen im Uebermaaß des Elendes sogar der Verzweiflung und in dieser dem Diebstahl, Betrug und Selbstmorde.

Der Staat verliert so allmählig eine steuerpflichtige Familie um die andere, und muß die denselben obgelegene Steuerlast auf die übrigen Steuerpflichtigen werfen, und die Heimathsgemeinde muß überdieß die verarmte Familie ernähren.

Selbst nach dem Tode eines solchen Geschäftsmannes fühlen dessen hinterlassene Gattin und Kinder noch die Folgen üblen Haushaltes und der versäumten Buch- und Rechnungs-Führung, weil sie über das Soll und Haben des Geschäftes des Verlebten oft gar keine, oder eine unvollständige Kenntniß haben, deßhalb in die zweideutige Lage kommen, gegründete Forderungen zu widersprechen, und ungegründeten keinen Widerspruch oder Einreden entgegensetzen zu können. Nicht selten haben sie über dessen wirkliche oder vermeintliche Ansprüche an Andere, sowie über ihr Vermögen überhaupt, keine verlässige Kenntniß.

Betrachten wir nur, wie zur Befriedigung so übler Leidenschaften die Leih- und Pfand-Häuser in Städten in Anspruch genommen sind; wie Tausende von Klagen der unredlichsten Art bei den Gerichten sich anhäufen, wie Tausende von Ausschatzun-

gen der Gewerbsleute vorkommen, so ist zu wundern, daß von der Regierung diesem zügel- und ordnungslosen Treiben der Gewerbsleute so unbekümmert nachgesehen wird.

Dieses ganze obengeschilderte Leben und Wirken der Gewerbsleute hat auch noch die üble Folge, daß die Keime der Putzsucht, der Eitelkeit und Lebensbequemlichkeit aller Art durch das Beispiel der Eltern in die Herzen ihrer Kinder in der frühesten Jugend übertragen werden, in denselben fortwuchern und zu einem solchen Umfange heranwachsen und sich verzweigen, daß die Befriedigung so vieler erkünstelter Bedürfnisse ganz unmöglich wird.

Welche Zukunft bietet ein Staat, dessen Gewerbstand (der neben dem Stande der Landwirthe nur noch einzige produktive des Staates) auf diese Weise von Generation zu Generation verkümmert, und vom produktiven Stande zu einem nur konsumirenden herabsinkt? Jenes schreckliche Bild, wie es in jüngster Zeit einzelne Gegenden Deutschlands darboten, nämlich: ein dem tiefsten physischen Elende preis gegebenes Proletariat, wird beim Fortwuchern der obengeschilderten Zustände endlich das ganze Land, vorzüglich in seinen Städten als dem Hauptsitze der Gewerbsleute, zeigen, wenn gleich die Ursachen in den einzelnen Bezirken und Städten oft verschiedener Natur sind; denn das Proletariat erwächst nicht blos aus Mangel an Arbeit und Erwerb, sondern mehr noch aus der vorhin geschilderten Genußsucht und namentlich wird diese in den volkreichen Städten unter den dermaligen Verhältnissen in rascher progressiver Steigerung zunehmen, und muß nothwendig zu der gefährlichsten Katastrophe hinführen.

Das Elend einer solchen Gewerbsbevölkerung ist noch weit größer und gefahrdrohender, als das der Fabrikarbeiter, welche zwar unter dem Drucke der Fabrikherren seufzen, aber doch von ihrem Erwerbe leben und bei ihrer nothgedrungenen Frugalität leben müssen, indeß unsere herabgekommene Gewerbsbevölkerung nur auf den verbrecherischen Erwerb angewiesen ist.

Die nächsten Gründe dieses Uebels sind sozialistische Ideen, Verachtung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit sowohl, als der positiven Gesetze, Vernachlässigung der häuslichen Erziehung und Zucht, der Schul- und Gewerbs-Bildung und Religionsverfall. Durch die Vererbung solcher Uebelstände gehen die Kinder der Gewerbsfamilien schon vom elterlichen Hause aus ihrem künftigen Elend und der Demoralisation entgegen.

Nachdem wir die nachtheiligen Folgen des Mangels der Buchführung ausführlich geschildert haben, wollen wir auch die wohlthätigen Folgen ordentlicher Buchführung betrachten.

Die Buchführung gewährt dem Gewerbsmanne zu jeder Zeit eine klare Anschauung von dem Betrieb seines Geschäftes, von dem Stande seiner Cassa, von seinen Verbindlichkeiten und Ansprüchen, und zeigt ihm am Schlusse des Jahres, ob er durch seinen Fleiß etwas errungen oder ob er mit Verlust gearbeitet hat. Diese großen Vortheile wissen die wenigsten Gewerbsleute nach ihrem vollen Werthe zu schätzen. So manche arbeiten Jahr aus Jahr ein, unbekümmert um die ökonomischen Resultate ihrer Bemühungen, bis sie nach einer kurzen Reihe von Jahren in Folge ihrer gutmüthigen Sorglosigkeit ihren Ruin erblicken und aus ihrer bisherigen Ruhe furchtbar aufgeschreckt werden.

Dieses Unheil hätte nicht über sie kommen können, wenn sie ordentliche Rechnung geführt, und sich von Zeit zu Zeit über den Gang ihres Geschäftes und ihrer Haushaltung Aufschluß verschafft, und noch rechtzeitig zweckmäßigere Einrichtungen oder größere Sparsamkeit eingeführt hätten.

Manche suchen zwar die Buchführung für den Gewerbsmann als unwichtig und zeitraubend zu erklären, aber sie bedenken nicht, daß bei einem kleinen Geschäfte der Zeitaufwand zur Rechnungsführung ebenfalls nur gering ist, und daß, je größer und verzweigter das Geschäft ist, die Rechnungsführung nur um so dringender erscheint. Und in der That genügt, um Ordnung zu erhalten, in der Woche oft eine Stunde, und am Schlusse des Jahres 1 bis 2 Tage, und dieser geringe Zeitaufwand ist doch von so unberechenbaren Vortheilen und so nothwendig, um den

Vorwurf von sich abzuwenden, daß man sorglos in den Tag hinein gewirthschaftet habe. Der Gewerbsmann ist sowohl seinem guten Namen als der pflichtmäßigen Sorge für seine Familie gewissenhafte Rechenschaft schuldig; und hieraus fließt nothwendig die Sorge für eine geregelte Buchführung.

Die Handwerksleute haben namentlich sowohl den Zeitaufwand, den die Verfertigung ihrer Gewerbs-Erzeugnisse erfordert, und den die Wenigsten zu schätzen und zu berechnen verstehen, als auch den rechtzeitigen Eingang ihrer Aussenstände, worin oft ein von denselben nicht in Anschlag gebrachter Zinsenverlust wegen zu langem Lagern oder Ausstehen liegt, als Hebel ihres Wohlstandes wohl ins Auge zu fassen. Dieses ist ein tiefverborgener Vortheil und Nachtheil, der gewöhnlich nicht beachtet wird, aber im Geschäftsbetrieb unmerklich zehrt; daher unerachtet sonstiger augenfälliger Vortheile sich viele den Grund ihres Zurückkommens nicht zu erklären wissen.

Eine exakte übersichtliche Rechnungsführung muß gewiß für den Gewerbsmann zur Erhaltung seines Geschäfts- und Haus-Wesens nur von den ersprießlichsten Folgen sein, weil er ohne dieselbe die Ursache eines ihm drohenden Ruins nicht aufzufinden vermag, um zu rechter Zeit dagegen zu wirken; nur sie schafft die vorhandenen Mängel an's Licht, er geht daher zu Grunde, ohne sich der wahren Ursache bewußt zu sein.

Dem Gewerbsmanne, der bisher von Jugend auf einzig nur mit technischen Arbeiten beschäftigt war, blieb bis jetzt eine systematische Rechnungsführung fremd. Unsere Gesellen denken gewöhnlich erst dann an das gewerbliche Rechnen, wenn sie sich ansässig gemacht haben, und fühlen dann den großen Mangel in ihrer Gewerbsbildung mit dem Beginne ihres Geschäftes, denn die Buch- und Rechnungs-Führung ist die Axe, um welche sich das ganze Geschäft bewegt. Sie wissen bei entstehendem Wirrwarr ihres Geschäftszustandes sich nicht zu helfen, und sich weniger als der Kaufmann, der von Jugend auf eine entsprechende Geistesrichtung dafür erhalten, eine annährend richtige Vorstellung ihres Geschäftszustandes zu machen; sie bleiben daher stets

im Unklaren, und ohne den so nöthigen Ueberblick über ihr Geschäfts- und Haus-Wesen.

Man hat dem Gewerbsmann in neuester Zeit gewissermassen dem Kaufmanne gegenüber gleiche Rechte z. B. bezüglich der Wechselfähigkeit eingeräumt, und ihn auf diese Weise demselben ziemlich gleichgestellt. Ebenso muß dem Gewerbsmanne durch eine, wenn auch einfachere, doch gutgeordnete Buchführung die Möglichkeit verschafft werden, sein Unverschulden bei einem eintretenden Unglücksfalle darthun zu können, und über seine kreditirten Waaren einen Beweis zu haben.

Die vom Kaufmanne geführten Bücher sind nicht blos ein Beweismittel zu seinen Gunsten, sie dienen anderntheils als Beweise einer redlichen oder unredlichen Geschäftsführung und Gleiches muß fortan auch von den Büchern der Gewerbsleute gelten; daher sollte der Handwerker gelehrt und angehalten werden, sein Geschäftsbuch wie jenes über seine Hauswirthschaft gewissenhaft und regelrecht zu führen, dann dürfte ihm, wie dem Kaufmanne, das gleiche Recht eingeräumt werden, dasselbe für seine Forderung und Gegenforderung als Beweismittel zu benützen, zugleich wäre, wenn sich derselbe als insolvent erklärt, der Gerichtsbehörde ein wichtiges Material zur Beurtheilung seiner Redlichkeit oder Unredlichkeit gegeben.

Schon die Befürchtung, eintretenden Falls seine Bücher zur Beurtheilung seiner Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Behörde vorlegen zu müssen, und die Besorgniß einer Strafe zu verfallen, oder einer Unterstützung oder Versorgung nicht würdig gefunden zu werden, dürfte nicht selten als mächtiger Damm gegen ein leichtsinniges, verschwenderisches Dahinleben, ja gegen einen geflissentlich schlechten und betrügerischen Geschäftsbetrieb dienen, vielmehr zu einer fleißigen, redlichen und sparsamen Lebensweise hinführen.

Die Gewerbsleute werden sich auch gerne entschließen, die nothwendigen Rechnungsbücher zu führen, wenn die gesetzgebende Gewalt diesen Büchern denselben Glauben gewähren würde, wel-

chen die Handlungsbücher der Kaufleute haben, und zwar unter der nämlichen Voraussetzung, die man von Handelsbüchern fordert.

Durch diese Buchführung und durch die Glaubwürdigkeit dieser Bücher erlangt der Gewerbsmann nicht nur eine höhere bürgerliche Stellung, sondern auch ein größeres Vertrauen zu sich selbst, und erwirbt also dadurch das Vertrauen und den Credit derjenigen, mit denen er in Verkehr tritt, was für ihn von unberechenbaren Vortheilen ist.

Er zählt nun zu dem intelligenteren Theile der Nation, und nähert sich in seinem Ansehen mehr dem Kaufmannsstande.

Den Büchern der Gewerbsleute kann dermalen deßhalb weder das Vertrauen noch die Beweiskraft beigelegt werden, wie den Handelsbüchern der Kaufleute, weil es jenen in Ermangelung der erforderlichen Vorbildung an der zu einer evidenten Buchführung nothwendigen Anleitung und ihren Büchern selbst an der diese Beweiskraft bedingenden formellen Einrichtung fehlt.

Wir wollen nun im weiteren Verlauf dieser Abhandlung Vorschläge machen, wie unsere Gewerbsbevölkerung zur Führung von Haushaltungs- und Gewerbsbüchern gebildet und hingeleitet werden müsse.

Vorschläge zur zweckmäßigeren Einrichtung und Führung von Haushaltungs- und Gewerbsbüchern.

Für den Gewerbsmann ist von der größten Wichtigkeit, sich über die Kosten der Erzeugung seiner Gewerbswaaren eine genaue richtige Berechnung vorzuhalten, denn diese gibt ihm die Anleitung, wie er seine Gewerbe mit Sicherheit hinsichtlich seines Gewerbsverdienstes betreiben müsse, und somit gleichsam einige Garantie für seine gewerbliche Existenz habe.

Die Anleitung zu solchen Berechnungen muß ihm schon in den Schulen, und vorzüglich in den Gewerbsschulen durch gründlichen Unterricht gegeben werden.

Solche Berechnungen müssen aber förderlicher Weise in einzelnen Abtheilungen, je nach den Gewerben, mit den Schülern

häufig durch die Lehrer betrieben, und von den Schülern durch Hausaufgaben in gewerblicher Beziehung fortwährend zu Hause geübt werden. Dann würden sie durch nachhaltigen, in den Lehr- und Gesellen-Jahren ununterbrochen fortgesetzten Unterricht, eine solche Gewandheit erlangen, daß sie die erforderlichen Rechnungs-Resultate ohne viele Schwierigkeit in ihrem künftigen Berufsleben zu finden im Stande wären. In Folge der Nichtbeachtung des Gesagten ist auch der Unterricht in den Gewerbschulen ungenügend, und es erlangt der Gewerbschüler nicht die so nöthige Kenntniß zur Buchführung der Haus-Oekonomie, und zur entsprechenden Kassa- und Rechnungsführung. Wenn auch ein kleiner Theil unserer Gewerbsleute Scripturen oder Bücher führt, so entsprechen sie in Form und Inhalt nicht den Anforderungen einer systematischen Ordnung und Zweckdienlichkeit.

Als erstes Vorbeugungsmittel gegen die oben geschilderten Uebelstände wird die Führung von Haushaltungs- und Gewerbs-Büchern dringend zu empfehlen sein, und führt der Gewerbsmann als dringendes und wesentliches Bedürfniß zu seiner Erhaltung und seinem Emporkommen gewissenhaft ein Gewerbs- und in Verbindung mit demselben ein Haushaltungs-Buch, überwacht er die Haushaltungsführung seiner Ehefrau, so ist der Grund zur Sparsamkeit schon gelegt. Er wird bei dem monatlichen Abschlusse der Bücher schon gleich im Beginne die drohende Gefahr vor sich sehen, daß die Haushaltungs- und Luxus-Ausgaben den Verdienst übersteigen, oder seinen Fond absorbiren. Er wird sie Posten für Posten durchgehen, und einsehen, daß sein Haushalt, wenn er als ehrlicher Mann bestehen will, nicht auf diesem Fuße fortgeführt werden dürfe. Er und seine Ehefrau werden Hand in Hand sich in ihren Ausgaben auf alle thunliche Weise beschränken, und wenn nicht alle Redlichkeit und Besinnung von ihnen gewichen ist, — wogegen freilich auch die Buchführung nichts vermag — sich genöthigt sehen, bei Zeiten ihre Ausgabe mit der Einnahme wieder in das Gleichgewicht zu bringen, die Ordnung in ihrem Haushalte wieder herzustellen und so ihren Credit wieder zu befestigen.

Nur unter Voraussetzung eines im bestimmten Geldwerthe anzugebenden Einkommens ist die Führung einer Familienhaushaltung möglich, und eben darum muß solche auch beständig auf ihr Einkommen zurückblicken, damit sie nicht nur nicht dessen Grenzen überschreite, sondern innerhalb derselben gehalten, für möglichst viele Zwecke des Familienlebens zureichend gemacht werde.

Dazu ist nun vor allem eine vergleichende Uebersicht jenes Einkommens und der Familienbedürfnisse nothwendig, welche die Ausgabe nach der Einnahme regelt, und die Einkommensverwaltung ausmacht, die aber nicht blos darin besteht bei Einsicht und Uebersicht der Rechnung, nicht sowohl die Augen aufzuthun, als vielmehr auch wirksame Maßregeln, theils in Beziehung auf die Quellen des Einkommens, theils auch für die Bedürfnisse und ihre Befriedigung zu nehmen, um Einnahme und Ausgabe in richtigem Verhältnisse gegen einander zu erhalten.

Dies setzt voraus, daß das jährliche Einkommen entweder in Geld bestehend oder nach einem Geldanschlag geschätzt, bekannt sei

a) nach seiner Sicherheit oder Unzuverlässigkeit,
b) nach seiner Größe im Ganzen,
c) nach seinen verschiedenen Bestandtheilen und Quellen,
d) nach den Terminen, in welchen es fällig ist.

Nach diesen vier Momenten muß sich die Beurtheilung seiner Angemessenheit für den Aufwand der Haushaltung richten, und der Ueberschlag der möglichen Ausgaben muß ebenfalls hiernach regulirt werden.

Was die Sicherheit oder Unzuverlässigkeit des Einkommens betrifft, so ist gar nicht zu verkennen, daß das Einkommen eines Gewerbsmannes in vieler Hinsicht unzuverlässig, daher auch der Familienhaushalt selbst dadurch gefährdet ist.

Vergleichen wir als Nachweis für obiges Verhältniß das Einkommen eines Beamten mit jenem eines Gewerbsmannes, so ist das Einkommen eines Beamten ein gewisses, und zu einer bestimmten Zeit erhebbares; dagegen das Einkommen des Gewerbsmannes in Hinsicht der Größe unbestimmt, und noch weni-

ger im Voraus berechenbar, somit ist dasselbe ganz dem Zufalle blos gestellt, und folglich bei der besten Spekulation, bei dem größten Fleiße, und bei aller Geschicklichkeit, besonders in jetziger Zeit ganz prekär.

Dem Beamten ist neben der ihm gegebenen Sicherheit bezüglich des Einkommens, durch dieses zugleich auch der Maßstab für seine Ausgaben gegeben.

Beide Faktoren zur Vorausberechnung der Einnahmen und Ausgaben fehlen aber dem Gewerbsmanne. Je schwerer aber nach dem Gesagten für ihn ein solcher Maßstab im Allgemeinen zu finden ist, um so nothwendiger ist ihm in dieser Beziehung ein sorgfältiges, detaillirtes Aufzeichnen aller Einnahmen und Ausgaben, wodurch er sich allmählig eine gründliche Einsicht in das Verhältniß des Einkommens zu der Befriedigung der Bedürfnisse des Hausstandes bildet. Es erzeugt sich so zugleich eine Beurtheilung der Ausgaben nach ihrer verschiedenen Dringlichkeit und wohlbemessenen Beschränkung, in welcher Beurtheilung er nur einzig und allein den richtigen und verlässigen Führer für seine Hausökonomie findet.

Durch die Unsicherheit seines Einkommens soll sich gerade der Gewerbsmann aufgefordert sehen, diesen Regeln um so mehr nachzukommen, und auf einen Reservefond hinzuarbeiten, weil ihm nicht die Vortheile des gesicherten und regelmäßigeu Einkommens, wie dem Beamten, zur Seite stehen.

Aus diesen Gründen mag der verständige Gewerbsmann übrigens in dem kenntnißvollen Betriebe seines Geschäftes und der gewissenhaften Führung seiner Hausökonomie einen mächtigen Hebel finden, sein den Schwankungen unterworfenes Einkommen weit über das eines mäßig besoldeten Beamten hinaus zu erheben, und damit zu gleicher Zeit sich und seiner Familie für kommende Tage einen gesicherten Nahrungsstand zu begründen.

Die höchste Wichtigkeit der Buchführung und Calculation springt in die Augen, denn wer nicht beständig mit sich rechnet, verrechnet sich jeden Augenblick, und wer seine Ausgaben nicht täglich aufschreibt, und gleichsam dadurch immer an die Vergrößerung

derselben erinnert wird, verrichtet eine Arbeit ohne Aussicht auf Nutzen, die ihnblos martert, ohne ihm einen Genuß zu gewähren.

Man sagt nicht zu wenig, wenn man behauptet, das Wohl einer Nation und folglich auch des Staates hänge von ihrer Begabung zur Calculation ab. Den Beweis davon liefern uns die Engländer, deren Gewerbs- und Handelsreichthum sich vorzüglich durch ihren richtigen und scharfen Calkul auf die gegenwärtige Höhe und Ueberlegenheit über alle andern Nationen geschwungen hat.

Um deßwillen sollte demnach jede Regierung auf Einführung der hier angeregten Rechnungsmodalitäten mit entschiedenem Ernste dringen. Sie kann nur dadurch dem Luxus und der Genußsucht auf indirektem Wege entgegentreten, sowie es überhaupt nach richtigen Prinzipien vom Staatszwecke in ihrer Pflicht und ihrem eigenen Interesse liegt, Nachtheile, welche den Ruin des Bürgerthums bedrohen, auch gegen die Neigung eines Theiles desselben abzuwehren; denn der Staat ist, was die Förderung des Privatwohls seiner Bürger ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte anbelangt, gleichsam allmächtig, kann alle hiezu erforderlichen Gesetze geben und handhaben.

Es sollte nicht nur Aufgabe der Schulen werden, nach einem, von einem erfahrenen Kaufmanne entworfenen kurzen und bündigen Schema die Buchführung sowohl zum allgemeinen Lehrgegenstand zu erheben; es sollten auch bei der Prüfung der Lehrlinge zum Gesellenstande, und der Gesellen zum Meisterwerden, angemessene Fragen darüber gestellt, und das Bestehen darin sollte zur Mitbedingung des Fähigkeitszeugnisses gemacht werden.

Die Regierung könnte noch einen Schritt weiter gehen, und die Führung des fraglichen Rechnungswesens den Gewerbtreibenden jeder Klasse förmlich zur gesetzlichen Pflicht machen, sowie die Befolgung dieser Pflicht von Zeit zu Zeit bei jeder Veranlassung controlliren, insbesondere auch verordnen, daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche der wohlmeinenden Absicht der Regierung entgegen die Rechnungsführung unterlassen, im Falle ihrer Verarmung bei Unterstützungen aus milden Fonds als

Minderwürdige betrachtet werden. Das Rechnungsschema muß bündig und kurz sein, weil der Gewerbsmann mit einer weitläufigen und komplicirten Buchführung, die nur verwirrend und obendrein zeitraubend für ihn wäre, nicht belastet werden darf, zumal er sie doch nicht vollkommen anwenden könnte.

Wie gesagt, ist mit dem Gewerbe, wie es jetzt besteht, wenigstens theilweise ein Handelsbetrieb verbunden, der dem Verkehr förderlich ist, und es muß zugleich die Buchführung als eine nothwendige Bürgschaft für einen redlichen Geschäftsbetrieb, und für ein gedeihliches Bestehen und Fortkommen, sowie zur Häuslichkeit und Sparsamkeit des Gewerbestandes eingericht werden. Sie ist gegen die immer mehr um sich greifende Verarmung der Gewerbsleute und Vermehrung des Proletariats eine absolute Nothwendigkeit, ja zur Förderung des Familienglücks und Bürgerwohls unerläßlich, und ordnet die Verhältnisse des Einzelnen als Gliedes des Ganzen im Staate.

Auch in den entsprechenden weiblichen Schulen und Erziehungs-Instituten dürfte bei den Lehrfächern des Rechnens und Schreibens auf diese Verhältnisse größere Rücksicht genommen werden, um die jüngeren Töchter frühzeitig zu befähigen, ihren Eltern in dieser Hinsicht an die Hand zu gehen, und diese Haushaltungsbücher selbstständig führen zu lernen, was ihnen bei späterer Verehelichung in dem Geschäfte des Mannes vom größten Nutzen sein würde.

Denn so wie es Aufgabe des Mannes ist, Vermögen und Unterhalt zu erwerben, die Sparsamkeit muß wesentlich durch den häuslichen Sinn der Frauen genährt werden, so ist es Pflicht des Weibes das Erworbene zu erhalten, und das bezweckt hauptsächlich die Rechnungsführung.

Durch Vorstehendes kann natürlich nicht gemeint sein, daß in solcher Weise dem Verfalle des Gewerbestandes und Gewerbewesens in der Wurzel abgeholfen werden könne und solle. Denn auch Handelsleute, selbst große Handelshäuser mit der pünctlichsten Geschäftsordnung in ihrer Buchführung falliren, — sondern der Zweck dieser Bemerkung ist nur:

1) die Erhebung des Elementarunterrichts zu einem folgereichen Fortschritt in der Heranbildung der zum künftigen Gewerbstande bestimmten Jugend, zu einer planmäßigen Ordnung, welche sie sich, von Jugend an eingelernt, künftig zur Gewohnheit aneignen wird;

2) die juridische Beweiskraft des Gewerbsbuches vor dem Richteramte; damit dieses auch im Stande sei, ihm diejenige Glaubwürdigkeit beizumessen, auf welche nach Umständen ein richteramtlicher Ausspruch gegründet werden kann.

Hoffen wir somit, daß dieses nach dem Leben geschilderte Bedürfniß von den kompetenten Oberbehörden nach seiner vollen Bedeutung gewürdiget und vertreten, und daß alsbald die Durchführung der hier aufgestellten Sätze eine Wahrheit werde; der Gewerbsstand und der ganze Staat würde sich dabei nur wohl befinden.

Zweite Abtheilung.

Praktische Anleitung zur Buchführung für Gewerbsleute.

Wir gehen nun zu dem Hauptthema unserer Erörterung, nemlich zur Anweisung für die gewerbliche Buchführung und Calculation über, und beschränken uns vor Allem auf die vorläufige Bemerkung, daß der Gewerbsmann mit einer verwickelten und zeitraubenden Rechnungsführung sich nicht befassen kann, sondern daß seine Bücher auf das Nothwendigste zurückgeführt werden müssen, da er in allen seinen Geschäften und Verrichtungen auf die möglichste Kürze und Einfachheit hingewiesen ist.

Die einfache Buchführung wird daher jedem Gewerbsmanne genügen, doch scheint es unerläßlich, daß er die des Beweises wegen nöthigen Bücher jedenfalls, und die Neben- oder Hülfsbücher je nach dem Umfange und der Vielseitigkeit seines Geschäftes zur klareren Auseinandersetzung und Darstellung desselben nebenbei führen müsse. Ueber die Anzahl und Eigenschaft der Hülfsbücher läßt sich keine allgemeine Regel aufstellen, sie hängt von der mehr oder mindern Manchfaltigkeit des Verkehrs ab, in welchem der Gewerbsmann steht.

Die unter allen Umständen nothwendigen Hauptbücher sind:

1) **Das Tagebuch,**
2) **das Cassabuch,**
3) **das Hauptbuch.**

Jede neue Rechnungsführung, werde sie entweder nach Ansässigmachung, oder später, falls bisher gar keine oder keine geregelte Rechnungsführung stattgefunden hätte, angefangen, bedarf einer Grundlage, und diese besteht in der Aufzeichnung des gegenwärtigen Vermögens- und Schuldenstandes und in einer hiernach zu fertigenden Uebersicht (Inventarium) als Darstellung des reinen Vermögensstandes.

Auf diese Grundlage hin, wozu wir ein Formular unter Nro. 1 beifügen, hat die gewerbliche Rechnungsführung zu beginnen.

Wenn ein Geschäftsjahr abgelaufen, dann muß sich der Geschäftsmann einen neuen Ueberblick über seinen Vermögens- und Schuldenstand verschaffen, das heißt, solchen aus seinen Büchern erheben, um sich durch Vergleichung des neuen Inventars mit dem Anfangs-Inventar zu überzeugen, ob sein Vermögen zu- oder abgenommen hat, und worin etwa die Ursachen der Abnahme liegen können. Dieses 2te Inventar muß am 1. Januar aufgenommen werden, die Gegenstände sind wieder alle einzeln aufzuführen, und theilweise zu taxiren, was hier der Kürze wegen summarisch behandelt wurde. Unserm Formulare haben wir ein Schreinersgewerbe zu Grunde gelegt. Das Gewerbe wurde am 1. Oktober 1853 eröffnet, und bis zum Ende des Jahrs durchgeführt, wo dann, wie üblich und nöthig, die Bücher geschlossen werden.

Wir haben der Kürze wegen $^1/_4$jährigen Gewerbsbetrieb statt eines jährigen in unseren Formularien durchgeführt, und geben in Folge dieser Durchführung unter Nro. 2 ein Formular zu einem neuen Inventar, woraus sich eine Vermögens-Vermehrung von fl. 408 kr. 30 entziffert hat.

Nach aufgenommenem Inventare (Formular No. 1) wird es nothwendig, die Posten des Inventars theils in das Tagebuch, theils in das Cassabuch überzutragen.

Diejenigen Posten, welche als Baarschaft erscheinen, werden in das Kassabuch eingetragen, die sonstigen Activ- und Passiv-Posten dagegen kommen in das Tagebuch; die übrigen Posten über dem Vermögensstock werden nicht anderweit verbucht, sondern bleiben im Inventar stehen.

Sollte ein Gewerbsmann Erzeugnisse aus seiner Werkstätte ausser seiner eigenen Niederlage wie z. B. in einer Gewerbshalle zum Verkauf aussetzen, so muß die Gewerbshalle dafür belastet werden, bis man entweder das Geld empfängt oder den Gegenstand zurückerhält.

Das Tagebuch und Cassabuch bilden die Grundlage, die Quelle der gesammten Buchhaltung, aus diesen Wurzelbüchern werden alle übrigen Bücher nach Bedürfniß gebildet, und sie sind daher die wichtigsten und entscheidensten Dokumente in der Geschäftsführung, auf welche bei Streitigkeiten und Prozessen deßwegen das größte Gewicht gelegt wird, weil die Einträge nach der Zeitfolge gemacht werden müssen, und deßhalb diese beiden Bücher am mindesten verfälscht und mißbraucht werden können; daher sollten diese beiden Bücher bei Gericht paginirt, mit einer Seidenschnur durchzogen dann am Anfange und Ende des Buches die durchgezogene Seidenschnur angesiegelt werden, damit jede Herausnahme oder Einsetzung von Blättern verhindert werde.

Ebenso muß auf deren pünktliche, ordentliche und saubere Führung die höchstmögliche Sorgfalt verwendet, und Aenderungen und Durchstreichungen aller Art vermieden werden.

Dann sollte auch nach der fast einstimmigen Ansicht der Rechtslehrer nur diesen beiden Büchern die gerichtliche Glaubwürdigkeit vom Gesetze beigelegt werden.

Das Tagebuch

(sieh Formular Nr. 3)

enthält die umständlichere Beschreibung aller Geschäftsvorfälle, nemlich aller Posten, die Einer, sei es wofür immer, von Jemanden zu fordern, oder diejenigen Gegenstände, die er an Jemand schuldig ist, oder die man von Jemand erhalten hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Waaren, Arbeiten oder was sonst betrifft.

In diesem Buche wird jede einzelne Blattseite paginirt, der Kopf mit Monat und Jahr überschrieben, und enthält folgende Colonnen.

Die 1te das Folium des Hauptbuches, welches erst eingesetzt wird, nachdem man den Posten vom Tagebuch auf das Hauptbuch übertragen hat.

Die 2te Colonne das Datum.

Die 3te den Namen und Wohnort des Schuldners oder Gläubigers nebst dem Worte Soll und Haben, mit der Beschreibung des Geschäftsvorfalles.

Die 4te und 5te Colonne enthalten den Preis und

die 6te und 7te den Betrag des betreffenden Gegenstandes.

Daß es rathsam sey, daß der Gewerbsmann sich in seinem Tagebuch genau vormerke, unter welchen Bedingungen er verkauft oder geliefert hat, und durch wen seine Gewerbserzeugnisse abgeholt oder überschickt worden sind, versteht sich von selbst.

Dieses Tagebuch wird auf das Hauptbuch übertragen, und zwar je nachdem man die Zeit dazu findet, jedenfalls aber soll es wenigstens alle Monat einmal geschehen.

Um dem Gewerbsmanne den richtigen Begriff von dem Worte „Soll" zu geben, so muß ihm eingeprägt werden, daß es Schuldigkeit bedeutet.

Jeder, der einen Werth von ihm empfängt, wird daher sein Schuldner. Wenn also Jemanden etwas als Schuldigkeit aufgeschrieben werden soll, das heißt, wenn er etwas auf Credit von mir empfängt, oder mir etwas schuldig wird, so setzt man im Tagebuch hinter den Namen und Wohnort das Wort Soll.

Ebenso bedeutet Haben Guthaben, wer also einen Werth hergegeben hat, wird dafür Gläubiger.

Wenn also Jemanden etwas als Guthaben notirt werden soll, das heißt, wenn er mir etwas auf Credit gibt, oder von mir zu fordern hat, so kommt im Tagebuch hinter den Namen und Wohnort das Wort Haben, welches soviel bedeutet als hat gut.

Steht sonach bei einem Namen das Wort Soll, so ist daraus gleich zu erkennen, daß er mir die beschriebene Summe schuldig ist, steht Haben dabei, so hat er soviel von mir zu fordern.

Dieses gilt von allen Büchern, mit Ausnahme des Cassabuchs, bei dem gerade das Entgegengesetzte stattfindet.

Das Cassabuch

(siehe ein Formular unter Nr. 4)

giebt eine genaue Uebersicht über alle baaren Einnahmen und Ausgaben, daher werden alle im Laufe des Tags vorkommenden baaren Einnahmen und Ausgaben in dasselbe notirt, und es kann nach Belieben augenbicklich abgeschlossen werden, gewährt also dem Geschäftsmanne nach jedem Abschlusse, die schnelle Uebersicht, von wem, wofür und wieviel er bis zu einer bestimmten Zeit an baarem Gelde eingenommen, an wen wofür und wieviel er ausgegeben hat und wieviel noch in der Cassa baares Geld vorräthig seyn muß. Man muß sich die Cassa als unsern Cassa-Verwalter vorstellen, der für uns Gelder empfängt und ausgiebt, alles was er empfängt, muß er in Cassa-Einnahme oder Soll und was er ausgiebt in Cassa-Ausgabe oder Haben bringen, das heißt: Alles was eingenommen wird, muß in die Einnahme, und Alles was ausgegeben wird, in die Ausgabe gesetzt werden.

Das Cassabuch giebt uns über das Empfangene und Ausgegebene genaue Rechenschaft und Aufschluß, es weißt nach, wann, wofür, wieviel und von wem ꝛc. die Cassa etwas empfangen hat, ebenso wann, wofür, wieviel und an wen, u. s. w. etwas ausbezahlt wurde.

Hat sie also etwas empfangen, so müssen wir uns die Cassa **gleichsam** als einen Schuldner an uns selbst vorstellen, und folglich kommt der empfangene Betrag in das Soll.

Hat sie etwas gegeben, so tritt das entgegengesetzte Verhältniß ein, und die Cassa wird **gleichsam** Gläubiger an uns, das heißt, hat den ausgegebenen Betrag an uns zu fordern, und deßhalb kommt derselbe in das Haben.

Die Form dieses Cassabuchs besteht, sieh Formular Nro. 4, gewöhnlich aus zwei nebeneinanderliegenden Blattseiten, die linke Blattseite wird mit Soll (Einnahme) und die rechte Blattseite mit Haben (Ausgabe) überschrieben.

Diese zwei Blattseiten werden in folgende Colonnen abgetheilt, und zwar von der Linken zur Rechten.

Die 1te Colonne enthält das Datum der geschehenen Einnahme.

Die 2te Colonne die Beschreibung der Einnahme.

Die 3te Colonne das Folium des Hauptbuchs, welches erst eingesetzt wird, nachdem man den Posten auf das Hauptbuch übertragen hat.

Die 4te Colonne die Geldbeträge, nemlich Gulden, Kreuzer oder andere Landeswährung 2c.

Die Ausgaben=Seite enthält dieselben Colonnen nemlich:

Die 1te Colonne das Datum der geschehenen Ausgabe.

Die 2te Colonne die Beschreibung der Ausgabe.

Die 3te Colonne das Folium des Hauptbuches.

Die 4te Colonne die Geldbeträge, nemlich Gulden, Kreuzer oder andere Währung 2c.

Den ersten Posten des Cassabuchs im Soll bildet der baare Vorrath oder Cassabestand, alle weiteren baaren Einnahmen müssen unter jedesmaliger Vorsetzung des Datums, unter welchem solche erfolgt sind, gleichfalls in das Soll eingetragen werden.

Alle baaren Ausgaben dagegen werden auf gleiche Weise in das Haben eingetragen.

Am Ende des Monats werden aus dem Cassabuch nur diejenigen Posten in das Hauptbuch eingetragen, welche auf das Guthaben meiner Geschäftsfreunde oder deren Schuldigkeit an mich Bezug haben, und denen im Hauptbuch ein Conto schon eröffnet ist, oder eröffnet werden muß. Damit diese Personen=Conti beim Uebertragen ins Hauptbuch ins Auge fallen und nicht übergangen werden, setzt man bei denselben im Cassabuch

auf der Soll=Seite das Wort An voran und auf der Haben=Seite das Wort Per.

Auf die linke Seite des Hauptbuchs, welche mit Soll bezeichnet ist, kommen alle Posten, welche ich an Personen bezahlt habe, und die im Cassabuch im Haben stehen, und auf die rechte Seite des Hauptbuches, welche mit Haben bezeichnet ist, kommen alle Posten, welche mir von Personen bezahlt worden sind, und die im Cassabuch im Soll stehen.

Die Cassa wird auf folgende Weise abgeschlossen, nemlich:

Man addirt sowohl das Soll (die Einnahme) als auch das Haben (die Ausgabe) auf einem Extra=Blatt Papier, zieht die Ausgabe von der Einnahme ab, und die sich ergebende Summa muß sich in der Cassa baar vorfinden.

Nun zähle man das vorhandene Geld; dieser baare Cassa=Vorrath und die Ausgaben Summa müssen, wenn kein Irrthum vorgegangen, genau mit der Summe der Einnahme übereinstimmen. In diesem Falle setze man die auf diesem Papiere zusammengestellten und richtig befundenen Summen im Cassabuch aus.

Stimmen diese zwei Summen nicht überein, so ist in der Führung des Cassabuchs ein Fehler eingeschlichen.

Dieser Fehler ist sogleich aufzusuchen, und muß die nöthige Abänderung oder Einschreibung im Cassabuch auf eine Weise geschehen, bei welcher das Cassabuch in seiner Ordnung bleibt und doch der Irrthum berichtiget ist. Denn wie erwähnt soll das Cassabuch eine Beweiskraft haben, und deßhalb dürfen allenfalsige irrthümliche Einträge nur auf solche Weise, aber keineswegs durch Ausstreichen, Corrigiren oder sonstige Art berichtiget werden.

Die eingeschlichenen Irrthümmer können folgende sein:

1) Kann etwas irrthümlich in die Ausgabe statt in die Einnahme gesetzt worden seyn; hier muß der Betrag zur Ausgleichung des Irrthums durch einen Gegenposten in die Einnahme gebracht werden, was man storniren (richtigstellen)

heißt, und dann der Posten auf die Einnahmen respective Soll=Seite als ursprünglich dahin gehörend nochmals neu gebildet werden.

Z. B. es wäre auf der Ausgaben respective Haben=Seite bei Nikolaus Müller als Geldempfänger folgender Posten eingetragen:

Cassa April 1853. Haben

6. April per Nicolaus Müller
zahlte mir derselbe baar für 1 Schock Bretter fl. 22 —

Dieser Posten als Einnahme gehörte offenbar auf die Soll=Seite, darum mußte also dieser irrthümlich eingetragene Posten durch Storniren (richtigstellen) mittelst eines Gegenpostens im Soll ausgeglichen oder redressirt, und alsdann erst dieser Posten als ursprünglich in die Einnahme gehörig, neu gebildet werden, und zwar müßte es auf der Soll=Seite heißen

Soll Cassa April 1853.

16. April an Nicolaus Müller
gleiche ich die unterm 6. April irrthümlich in die Ausgaben=Seite statt in die Einnahmen=Seite gebrachte fl. 22 hiemit aus fl. 22 —

Dann kommt der neuzubildende Eintrag in der Soll=Seite wie folgt:

Soll Cassa April 1853.

16. April an Nicolaus Müller
zahlte mir derselbe am 6. April 1853 für 1 Schock Bretter fl. 22 —

2) Kann bei einem Posten ein geringerer als der richtige Betrag in die Ausgaben=Seite gesetzt seyn. Dann muß der Irrthum durch einen nachträglichen Posten berichtiget werden. Z. B. ich hätte dem Nikolaus Müller fl. 30 baar bezahlt, und in die Haben=Seite nur fl. 20 getragen, so stünde also auf die Haben=Seite:

Cassa April 1853. Haben

16. April per Nicolaus Müller

zahlte ich ihm heute baar fl. 20 —

Der nachträglich zu machende Ergänzungsposten müßte also im Cassabuch auf der Haben=Seite heißen:

Cassa April 1853. Haben

19. April per Nicolaus Müller

bringe ich demselben nachträglich noch fl. 10 in Rechnung, da derselbe unterm 16. April irrthümlich statt mit fl. 30 nur mit fl. 20 im Cassabuch belastet wurde. fl. 10 —

3) kann bei einem Posten ein höherer als der richtige Betrag in die Ausgaben=Seite gesetzt seyn. Dann muß der Irrthum durch einen Gegenposten in der Einnahmen=Seite berichtigt werden.

Z. B. ich hätte dem Nicolaus Müller fl. 20 baar bezahlt, und hätte in das Cassabuch fl. 30 eingetragen, also stünde auf der Haben=Seite im Cassabuch

Cassa April 1853. Haben

18. April per Nicolaus Müller

zahlte ich demselben heute baar fl. 30 —

Diese irrthümlich zu viel notirten fl. 10 müßten durch einen Gegenposten im Soll wieder berichtiget werden und zwar auf folgende Weise:

Soll Cassa April 1853.

20. April an Nicolaus Müller

unterm 18. April belastete ich denselben irrthümlich mit fl. 30 statt mit fl. 20, weßhalb ich denselben hier nachträglich creditire mit fl. 10 —

4) kann ein Posten überhaupt irrthümlich eingetragen worden seyn, der zum Eintrag gar nicht oder zur Zeit noch nicht geeignet ist. Dann muß er auf der entgegengesetzten Seite durch einen Gegenposten verglichen werden.

Ganz dasselbe Verhältniß findet im Cassabuch bei der Einnahme statt.

Ist ein Irrthum nicht aufzufinden, so muß bei dem Cassa-Abschlusse die fehlende Summe in die Ausgaben-Seite unter der Bemerkung Per sich ergebenen Cassa-Manco — dagegen ein sich ergebener Ueberschuß in die Einnahmen-Seite unter der Bemerkung An sich ergebenen Cassa-Ueberschuß — gesetzt werden.

Diese Vormerkung über Cassa-Manco oder Cassa-Ueberschuß ist um so nöthiger, als dadurch bei einer sich später ergebenden Auffindung des Irrthums, sey er zu meinen Gunsten oder meinem Nachtheil, die Berichtigung und Buchung vorgenommen werden kann. Ferner ist der Eintrag des Manco oder Ueberschusses in das Cassabuch um so nothwendiger, als außerdem die Cassa nie stimmen, sondern das ganze Jahr in Unordnung fortgeführt, und nie richtig beurtheilt werden könnte, ob der Fehler vom laufenden oder vorhergehenden Monat herrühre.

Nach Ermittlung des richtigen Cassabestandes wird der baare Vorrath zuerst unter die Ausgabe gesetzt, um die Monatsrechnung gleichzustellen, sodann aber wird solcher auf den neuen Monat als Vorrath vom vorigen Monat unter Einnahme wieder vorgetragen.

Diese Behandlung nennt man das Cassabuch abschließen.

Sollte in späterer Zeit nach dem monatlichen Abschlusse sich ein Irrthum in den Buchungen des Cassabuchs zeigen, so muß dieser Irrthum nachträglich durch den geeigneten Gegenposten berichtiget, respective ausgeglichen werden.

Z. B. Nicolaus Müller hätte uns seine vom 2. Januar schuldige Rechnung von fl. 10 im Monat März bezahlt, und wir hätten diese fl. 10 in die Cassa gelegt, ohne ihm solche im Cassabuch in der Einnahme gutzuschreiben.

Am Ende des Monats März ergab sich dadurch ein Cassa-Ueberschuß von fl. 10, da ich nicht ermitteln konnte, woher er entstanden ist, so mußte ich zum Gleichstellen und Abschließen der Cassa in die Einnahmen-Seite diese fl. 10 unter dem Titel:

„An sich in diesem Monate ergebenen Cassa-Ueberschuß“ eintragen.

Nun entdeckte sich später am 17. November, daß Nicolaus Müller diese fl. 10 im März bezahlt hat, also muß ich denselben im Tagebuch auf folgende Weise zur Richtigstellung seiner Rechnung creditiren:

November 1853.

Nicolaus Müller	Haben
17ten creditire ich ihm nachträglich die mir im März bezahlten, ihm aber zu creditiren übersehene und daher Ende März als Cassa=Ueberschuß vorkommenden	fl. 10 —

Diese fl. 10 mußten dem Nicolaus Müller deßhalb im Tagebuche und nicht im Cassabuche zur Richtigstellung seiner Rechnung gutgeschrieben werden, weil solche und zwar als Cassaüberschuß am Ende des Monats März schon in Einnahme gebracht sind. Wenn ich am 17. November, an welchem Tage ich den Nic. Müller für seine bezahlten fl. 10 erkenne, diesen Betrag in's Cassabuch bringe, so würde sich beim Cassa=Abschluß Ende Nov. neuerdings ein Ueberschuß von fl. 10 ergeben.

Es ist nun eine Hauptregel, daß Nichts in die Einnahme oder Ausgabe des Cassabuchs gebracht wird, was nicht wirklich baar in die Cassa gelegt, oder aus derselben baar herausgenommen worden ist.

Der Cassier behalte hauptsächlich folgende Cassa=Regel im Auge:

„Man schreibe auf, ehe man ausgiebt"
„Man nehme ein, ehe man aufschreibt."

Ein Kaufmann hält regelmäßig monatlich Cassasturz, findet es ein Gewerbsmann räthlich, so kann er alle Wochen oder mindestens alle 14 Tage den Cassasturz vornehmen, weil ihm alle Einnahmen und Ausgaben in dieser kurzen Zeit noch frisch im Gedächtniß schweben, er also sich um so leichter auf vorgegangene Irrungen oder unterlassene Einträge zurückerinnern und dadurch das Cassabuch mit dem Cassabestand berichtigen kann.

Das Haupt- oder Conto-Buch

(siehe Formular Nro. 5)

enthält sowohl auf der linken als rechten Seite die geeigneten Colonnen, nemlich:

Die 1. Seite für Jahr und Monat,
" 2. " " den Tag,
" 3. " " die kurze Beschreibung des Gegenstandes,
" 4. " " das Folium des Cassabuchs,
" 5. " " das Folium des Tagebuchs, (diese beiden Folien werden erst beim Uebertrag ins Hauptbuch beigesetzt),
" 6. u. 7. " den Betrag.

In diesem Buche erhält Jeder, der mir etwas schuldig ist, oder dem ich etwas schuldig bin, eine besondere in Soll und Haben abgetheilte Rechnung in zwei Seiten bestehend. Die linke Seite wird mit Soll Vor- und Zuname, die rechte Seite mit dem Wohnort und Haben überschrieben, sodann werden die verschiedenen Geschäftsvorfälle am Ende des Monats mit ganz kurzer Beschreibung unter Voransetzung des Datums aus dem Tagebuch eingetragen.

Auf die linke Blattseite, welche mit Soll bezeichnet ist, kommen alle Posten aus dem Tagebuch, welche dort mit Soll bezeichnet sind; auf die rechte Blattseite dagegen jene Posten, welche dort mit Haben bezeichnet sind.

Ist nun das Tagebuch und das Cassabuch in das Hauptbuch übertragen, und ich will sehen, was einer mir schuldig ist, so addire ich im Hauptbuche die linke Blattseite oder das Soll, will ich dagegen sehen, was er an mich zu fordern oder bezahlt hat, so addire ich die rechte Blattseite oder das Haben.

Zeigt dessen Soll eine kleinere Summe als dessen Haben, so hat er noch soviel von mir zu fordern, als die Summe des Haben größer als die des Soll ist, umgekehrt ist er noch soviel schuldig, als die Summe im Soll größer ist als die im Haben.

Dieses Hauptbuch wird gewöhnlich alle Jahre auf folgende Weise abgeschlossen: man addirt Soll sowohl, als Haben auf ein besonderes Blatt Papier, zieht sodann die kleinere Summe von der größeren ab, setzt sodann den Rest auf diejenige Seite, welche die kleinere Summe gezeigt hat, damit sich die Summen vom Soll und Haben gleichstellen, nun addirt man die Posten im Buche, wo sodann die Summe des Soll der Summe des Haben ganz gleich seyn muß, unterstreicht solche mit kurzen sogenannten Ausgleichungsstrichen, als Zeichen, daß die alte Rechnung gleichgestellt ist, der Rest wird auf das neue Jahr auf die entgegengesetzte Seite als Rest von alter oder voriger Rechnung übertragen. Z. B. Das Soll der alten Rechnung wäre um fl. 100 weniger als im Haben gewesen, so müßten auf die alte Rechnung fl. 100 zur Gleichstellung derselben auf das Soll getragen werden.

Nun aber kommen in Wirklichkeit der treffenden Person noch fl. 100 zu gut. Dieses Restguthaben muß sonach in seiner neuen Rechnung wieder auf das Haben vorgetragen werden, wodurch seine alte Rechnung abgeschlossen und der Rest auf neue Rechnung vorgetragen erscheint.

Im entgegengesetzten Falle, wenn nemlich die Haben-Seite um fl. 100 weniger als die Soll-Seite betragen würde, so wäre umgekehrt zu verfahren, das heißt, man schreibt auf die Haben-Seite fl. 100 zur Gleichstellung hinzu, addirt, und die beiden Seiten Soll und Haben müssen ganz gleiche Summen geben, man unterstreicht wie oben und trägt nun auf neue Rechnung fl. 100 im Soll vor. Das Register des Hauptbuches ist gleich dem des Copirbuches (siehe Formular Nro. 7).

Das Briefcopirbuch

(siehe ein Formular unter Nro. 6)

ist für den Gewerbsmann von gleicher Wichtigkeit wie für den Kaufmann. Es soll eine pünktliche und getreue Abschrift aller, auch selbst der unbedeutend scheinenden Geschäftsbriefe des Gewerbsmannes an Andere, sogar am Platze selbst, enthalten.

Dasselbe ist in streitigen Fällen für den Gewerbsmann von großer Wichtigkeit, weil er daraus seine Bestellungen, Mittheilungen und eingegangenen Verbindlichkeiten ersehen kann.

Die andere Seite des gesammten schriftlichen Verkehrs des Gewerbsmannes bilden die Briefe, Rechnungen &c., welche er von Andern empfängt, und die nach den Namen der Absender und nach der Zeitfolge geordnet und aufbewahrt werden müssen.

Dieser schriftliche Verkehr bildet gleichsam die Originalbeweismittel und die Grundlage der Einschreibung in die Bücher, daher sie auch von den Gerichten als die Hauptbeweismittel über den Verkehr bei Streitigkeiten betrachtet werden.

Das Copirbuch muß zur Erleichterung des Aufsuchens eines Briefes am Anfange oder am Schlusse ein alphabetisches Register haben, worin die Namen und Seiten derjenigen, an welche geschrieben wurde, eingetragen sind, hinter den Namen wird die Seite des Copirbuches beigesetzt.

Der Familien-Name der Firma welcher im Brief nachgesetzt wird, muß im Copirbuche und im Register zur Erleichterung des Aufsuchens vorausgesetzt werden.

Um das Aufsuchen der Briefe im Copirbuche zu erleichtern, das heißt um nicht immer das Register nachschlagen zu müssen, verfährt man auf folgende Weise:

1) Legt der Gewerbsmann ein Copirbuch an, und er copirt den ersten Brief auf Fol. 1, z. B. an Heinrich Müller, so macht er auf dem unbeschriebenen Rande im Copirbuche, gleich Anfangs, wo der Ort bemerkt ist, einen Querstrich, und setzt o darüber, z. B. o/ dieses o ist das Zeichen, daß kein Brief an diesen Müller in dem Copirbuche vorausgeht,
2) copirt er den 2ten Brief an denselben Müller z. B. auf Fol. 15, so setzt er dieses Fol. 15 unter den Querstrich auf Fol. 1, so daß dort steht o/15, und auf Fol. 15 setzt er über den Querstrich Fol. 1, so daß dort steht 1/,
3) copirt er einen dritten Brief an denselben Müller z. B. auf Fol. 27, so setzt er dieses Folio 27, unter den Quer-

strich auf Fol. 15, so daß auf Fol. 15 über dem Querstriche 1/ und unter demselben /27, also 1/27 stünde, und auf Fol. 27 setzt er über den Querstrich 15/, was anzeigt, daß der nächstvorausgehende Brief auf Folio 15 steht,

4) copirt er einen vierten Brief an denselben Müller z. B. auf Fol. 30 so setzt er dieses Fol. 30. unter den Querstrich auf Fol. 27 und auf Fol. 30 setzt er über den Querstrich auf Fol. 27, so daß immer auf jedem Fol. oberhalb des Querstriches der zunächstvorausgegangene und unterhalb des Querstriches der zunächstnachfolgende Brief angedeutet und zu finden ist, wodurch das Aufsuchen sämmtlicher Briefe an jeden Correspondenten erleichtert wird, ohne im Register nachschlagen zu müssen. Will man sich dieses Vor- und Rückwärts paginiren vorher anschaulich machen, so nehme man das nächste beste Buch zur Hand und bezeichne die Pagina nach dem hier angeführten Beispiel.

Ein Formular des Registers ist unter Nro. 7 beigegeben.

Das Haushaltungsbuch

(siehe Formular unter Nro. 8 a.)

besteht aus 2 Hülfsbüchlein, dieselben umfassen die Einzelheiten aller Ausgaben für die Haushaltung des Gewerbsmannes, nemlich:

a) das sogenannte Haushaltungsbüchlein,

b) das sogenannte Küchenbüchlein (Formular Nro. 8 b).

Diese 2 Hülfsbüchlein bestehen jedes aus einer Blattseite, welche mit Monat und Jahr überschrieben ist, und aus folgenden Colonnen:

Die 1te Colonne für das Datum,
die 2te Colonne für die Beschreibung der Ausgabe,
die 3te Colonne für die Geldbeträge mit Gulden, Kreuzer Pfenning oder anderer Währung,

1) wird vorausgesetzt, daß das Familien-Oberhaupt die größeren Ausgaben selbst besorge, und dieses führt das Haushaltungsbüchlein,

2) daß die kleineren Ausgaben für Nahrungsmittel, die Hausfrau, die Haushälterin oder die Köchin besorge, und diese führt das Küchenbüchlein,

Beide schreiben ihre Ausgaben ein, wie sie den Tag über vorkommen, am Ende des Monats wird aus beiden Büchlein die für jeden Haushaltungszweig sich ergebene Ausgabe im Ganzen ermittelt, und summarisch in die treffende Colonne der tabellarischen Uebersicht eingetragen, so daß der Gewerbsmann die Größe seines monatlichen Haushaltungsaufwandes nach allen Rubricken genau kennt, und also im Stande ist, die erforderlichen und zweckmäßigen Ersparungen noch bei Zeiten anzuordnen.

Wir haben bisher diejenigen Bücher, welche ein Gewerbsmann unumgänglich führen muß, besprochen.

Allein, um sein Geschäft nach seiner vollen Ausdehnung zu überwachen, und ein vollständiges Bild seiner gewerblichen Wirksamkeit und die Nachweise darüber zu erhalten, ist es rathsam, besonders bei einem ausgedehnten Geschäfte, auch noch andere oder Hülfsbücher zu führen.

Diese können, wie bereits im Eingang der II. Abtheilung erwähnt, nicht speziell und für alle Gewerbe angegeben und formulirt, und müssen vielmehr nach den eigenthümlichen Gewerbs-Betrieb eingerichtet werden.

Als sehr nützlich für viele Gewerbe, welche mannichfaltige und zum Theil in hohen Preisen stehende Erzeugnisse liefern, ist das

Kostenberechnungsbuch

über gefertigte Gewerbswaaren.

Jeder Gewerbsmann muß nach seinem besonderen Gewerbe nothwendig wissen, was ihn selbst die gefertigte Gewerbswaare kostet, das heißt, er muß den Betrag des Rohmaterials mit Zuziehung der Abfälle, die Kosten bei einer nöthigen Zeichnung, alle Zuthaten, dann den Aufwand an Lohn, Kost und Schlafstelle auf Gesellen, die Werkzeugabnutzung, genau aufzeichnen, und zu diesem Gesammtbetrag seinen Gewerbsverdienst, wie er

sich nach der lokalen Concurrenz und nach der Verschiedenheit der Gewerbserzeugnisse herausstellt, hinzuschlagen, und der Gesammtbetrag ist dann der Produktionspreis der Waare.

Mancher Gewerbsmann muß auch die Capital-Zinsen von dem aufgelagerten Rohmaterial, z. B. ein Zimmermann, Schreiner ꝛc. mit in Berechnung bringen. Nicht minder sind zu berücksichtigen die Abgaben vom Gewerbe, die Absatz-Auslagen, z. B. Ladenmiethe, Commissionsgebühren ꝛc. ꝛc. Dann der Minderwerth der nicht absetzbaren Waaren, bisweilen der Schwand, die Dreingaben, Ueber- und Gutgewicht; denn alle diese Kosten haben auf den Preis der Waare Einfluß, und wenn sie nicht berücksichtiget werden, wie dieses bei den meisten Gewerbsleuten der Fall ist, so zehren sie fortwährend an dem Vermögensstocke des Gewerbsmannes.

Was den Gewerbsverdienst betrifft, so ist dieser im Formular absichtlich nicht ausgefüllt, einmal nicht, weil die Lebensweise an einem Orte theurer wie am andern ist, vorzüglich aber nicht, weil der Gewerbsmann öfters nicht wissen kann, ob er einen sicheren Käufer oder einen langsamen Zähler vor sich hat, ebenso kann auch der Gegenstand der Mode unterworfen seyn, er kann ferner gleich nach der Verfertigung einen Käufer finden oder Jahre lang unverkauft stehen bleiben, es kann ebenso auch der Fall eintreten, daß ein Gewerbsmeister einen gefertigten Gegenstand, aus was immer für Gründen, selbst unter dem Anfertigungspreise abgibt.

Diese Verschiedenheit kann aber sogleich dazu benutzt werden, daß bei einem Nutzen derselbe zum Anfertigungspreis hinzugefügt, — bei einem Schaden hingegen von demselben in Abzug gebracht wird, wodurch sich der Verkaufspreis immer wieder nachschlagen läßt, z. B.

1) Ein Schlosser hat den im Formular angeführten Geldschrank nicht leicht anbringen können, und entschloß sich daher ein Gebot von fl. 130 baar anzunehmen.

In diesem Falle setzt er statt des Wortes Gewerbsverdienst — Verlust — und

zwar unter die Zahl von	fl.	146	30	
zieht den Verlust von	fl.	16	30	ab
und es bleiben ihm	fl.	130	—	

wofür er solchen verkaufte.

2) Derselbe verkaufte das im Formular angeführte Zimmerthürschloß um fl. 3. 48., hier setzt er

also zum Kostenpreis von	fl.	2	$53^3/_4$	
den Gewerbsverdienst dazu mit . .			$54^1/_4$	
also Summa	fl.	3	48	Erlös.

Zur besseren Anschauung haben wir einige Formularien zu Kostenberechnungen der Art unter Nro. 9 beigefügt.

Außer diesen Kostenberechnungen hat der Gewerbsmann auch das Bedürfniß Rechnungen auszustellen, er muß wissen, was er zu bestimmten Zeitperioden für Zahlungen zu leisten hat, sowie auch, was für Waaren, zu welchen Preisen und unter welchen Bedingungen er sie bestellt hat, dann welche Bestellungen bei ihm, und von wem gemacht worden sind, gleichwie er auch wissen muß, wie er mit seinem Dienstpersonale, Mägden, Gesellen und Lehrlingen in Verkehr steht.

Ueber Alles dieses sind schriftliche Aufzeichnungen nöthig und es folgen Formularien mit nachstehenden Bemerkungen.

Beispiel einer Rechnung.

So einfach und bekannt die Form derselben ist, so halten wir es doch für nothwendig, ein Formular hievon unter Nro. 10 beizufügen

Der Aussteller setze nie seinen Namen eher unter die Rechnung, als bis er sie bezahlt erhalten hat, weil es schon oft vorgekommen ist, daß durch unbefugte Hände oder unredliche Kunden die Worte richtig erhalten über den Namen geschrieben wurden, wodurch die Rechnung als bezahlt oder quittirt

erschien. Zudem beweisen nach allgemeinem Rechte quittirte Rechnungen, wenn sie 30 Tage alt sind, daß die Zahlung wirklich geleistet worden sei.

Damit man aber jeder Rechnung auch ansehe, von wem sie ist, so muß der Name statt am Fuße, gleich am Kopfe stehen, das heißt, man schreibe Rechnung für Herrn N. N. von N. N. Schreinermeister.

Notiztabelle über die Verfallzeit der zu leistenden Zahlungen.

Bei einem großartigen Gewerbsbetriebe, wo der Gewerbsmann vielfach der Schuldner von Fabrikanten und Kaufleuten ist, erscheint eine kurze Uebersicht seiner Verbindlichkeiten und der Verfalltermine derselben sehr zweckmäßig, damit man sich mit seinen Geldmitteln darnach einrichtet, um nicht unvorgesehen durch dergleichen Anforderungen in Verlegenheit gesetzt zu werden.

Ein Formular zu einer derartigen Uebersicht, in welcher das Datum der Verfallzeit für jede einzelne Forderung und der Betrag derselben aufgeführt ist, liegt unter Nr. 11 bei.

Notizen über die bei Andern gemachten Waaren-Bestellungen.

Abschriften von Bestellungen sind bei jetziger Zeit, wo so viele Gewerbsleute mit auswärtigen Artikeln Handel treiben und an Fabrikanten durch ihre Reisende Bestellungen ertheilen, von denen die Fabrikanten so häufig bei der Ausführung abweichen, dringend nöthig geworden, weil es nicht selten vorkommt, daß man statt der bestellten Waare, eine andere, oder gar von geringerer Qualität oder eine ältere bereits ausser Mode gekommene Waare oder endlich mitunter mehr Waare, als bestellt war, erhält.

So wird auch öfters der Preis erhöht, der Zahlungstermin und der Sconto in der Factura der Bestellung zuwider geändert,

auch von sonstigen Nebenbedingungen abgewichen oder Umgang genommen, sowie die Lieferzeit nicht eingehalten.

Es wird einleuchten, wie nothwendig es ist, den mit einem Reisenden geschlossenen Vertrag nach allen seinen Momenten zu fixiren, was am zweckmäßigsten durch das Duplicat der Bestellung geschieht, das man sich vom Reisenden gleich nach gemachter Bestellung geben lassen muß, um dadurch auf den Fall, daß Differenzen entstehen sollten, solche, unterstützt von Beweismitteln, gütlich vermitteln zu können, oder falls die Sache zum Prozeß kommen sollte, sich die Beweißmittel über die Verbindlichkeit des Fabrikanten zu sichern, und nicht wegen Mangel an Beweis im Prozesse am Ende unterliegen zu müssen.

Notizbuch über die bei uns selbst eingegangenen Waarenbestellungen.

Der Gewerbsmann sollte nothwendigerweise ein Bestellungs-Notizbuch, worin Folgendes enthalten sein muß, anlegen:

1) an welchem Tage die Bestellung geschehen,
2) von wem sie geschehen ist,
3) was und wie es gefertigt werden soll,
4) zu welchem Preise,
5) bis wann es fertig sein soll.

Dieses Bestellungsbuch erscheint darum nothwendig, weil Bestellungen manchmal gar nicht, öfter nicht auftragsgemäß ausgeführt, oder wenigstens nicht zur rechten Zeit abgeliefert werden, was sehr häufig vorkommt, und von den Meistern zu ihrem größten Nachtheile nur zu leicht genommen wird.

Dienstboten-Ausweis.

Von den Gewerbsmeistern wird öfters von Behörden über ihr Dienstpersonale Auskunft verlangt, entweder wann ein oder das andere Individuum in oder ausser Dienst getreten, oder über dessen Aufführung, oder Lohn, Geburts- oder Wohn-Ort, Alter ꝛc.

Um jeden Dienstboten bei seinem Austritte das ihm gebührende und ihn bezeichnende Dienstzeugniß zu geben, solches aber auch später wieder auffinden zu können, ist es nöthig, auch darüber Vormerkungen in einem Buche zu machen, so zwar, daß daraus entnommen werden kann, ob er sich treu, fleißig, geschickt, moralisch und verträglich, und zwar in welchem Grade betragen hat.

Zur näheren Bezeichnung davon möchten drei Abstufungen erforderlich und anzuwenden sein, und zwar: als

1) bestes Zeugniß, das Prädikat ausgezeichnet,
2) gutes Zeugniß, das Prädikat empfehlend,
3) schlechtes Zeugniß endlich, das Prädikat nicht empfehlend.

Es ist daher zweckmäßig, daß jeder Meister, um diesen Ausweis schnell geben zu können, ein Verzeichniß über alle diese Notizen anlegt; daher werden zu diesem Behufe einige Formularien unter Nr. 12 a. b. c. mit einigen Zeugnissen unter Nr. 13 angefügt.

Die Erfahrung empfiehlt als sehr zweckmäßig, daß sich jeder Gewerbsmann ein Taschen-Notizbuch hält, um augenblicklich dasjenige aufzuzeichnen, was zu einem Eintrag sich eignet, damit Nichts vergessen werde.

Dieses Notizbuch kann ohne Unterbrechung der körperlichen Arbeit und ohne Vorlegung der Geschäftsbücher jeden Augenblick benützt werden, ist also ein Erleichterungsmittel für die Buchführung und zugleich ein Hilfsmittel für das Gedächtniß.

Zum Schlusse müssen wir noch eine Hauptregel empfehlen, welche darin besteht, alle Einträge in die Bücher jedesmal sogleich, kurz und bündig, der Wahrheit getreu, und verständlich einzuschreiben, ja Nichts auf den andern Tag zu verschieben, so daß die Bücher wo möglich jeden Abend als getreulich und ordentlich geführt betrachtet werden können, und im Falle des plötzlichen Ablebens des Familienhauptes, die Relikten desselben und jeder neu hinzutretende Geschäftsführer die Bücher im geordneten Zustande finden, und in der Ordnung fortführen

können, wodurch alle Nachtheile, besonders Prozesse, von der Familie des Geschäftsmannes ferne gehalten werden.

Die Leser dieser Abhandlung dürfen hier eine vollständige Anleitung zur gewerblichen Buchführung und für alle möglichen Fälle und Einträge nicht erwarten.

Dieses würde den Zweck dieser Abhandlung, eine kurzgefaßte Anwendung der kaufmännischen Geschäfts- und Buchführung auf das Gewerbliche zu zeigen, und die ihr gesetzten Grenzen, weit überschritten haben.

Wir verweisen in dieser Beziehung unsere Leser, welche eine ausführliche Belehrung suchen, auf die vorhandenen ausführlichen praktischen Anleitungen zur kaufmännischen Buchführung, besonders auf solche, welche im populären Style geschrieben sind, und welche allenfalls eine Geschäftsperiode von einem Jahr rechnungsförmlich durchführen, um hieraus bei zweifelhaften Fällen über die Art und Weise der Einträge sich Raths zu erholen, falls man nicht schon durch eigenes Nachdenken über die Art der Behandlung den richtigen Weg finden würde, oder wenn der Belehrungssuchende es nicht vorziehen sollte, einen praktischen tüchtigen Geschäftsmann um mündliche Belehrung zu ersuchen.

Bis jetzt haben wir zu den Männern gesprochen, ihnen und Anleitung gegeben, ihr Geschäft uud ihr Vermögen gut zu verwalten.

Aber alle ihre Bemühungen werden keinen rechten Segen bringen, wenn nicht auch die Frauen von dem Geiste der Sparsamkeit, Häuslichkeit und Ordnungsliebe durchdrungen sind, und wenn sie ihr Vergnügen und ihre Seligkeit statt außer dem Hause vielmehr in dem Hause und in der Erfüllung ihrer Berufspflichten als Hausfrauen und Gattinen suchen und zu finden hoffen.

Kann auch ein tüchtiger Mann durch Fleiß und Sparsamkeit zu Wohlstand gelangen, so wird er dieses doch noch viel eher, leichter und sicherer erreichen, wenn Sparsamkeit und Ordnungsliebe gleichfalls durch den häuslichen Sinn seiner Ehegattin genährt und in ihrem Hause herrschend zu machen gesucht werden.

Folgen 13 Formularien als dritte Abtheilung.

Formular

Formular № 2.

aufgenomm

A. Activ-Verm

1) **Baarschaft:**

2 Rollen ganze Gulden

1 " halbe Gulden

5 " 6r

Münz

2) **an Liegenschaften:**

ein Wohnhaus, II. Distr. Nro. 186, im

einen Weinberg am Stein neben dem jul

3) **an Aussenständen:**

einen Hypothekenbrief von Friedrich Leh
zu 5 pCt. verzinsbar

eine Handschrift von Albrecht Kaiser h
4½ pCt. verzinsbar

bei Heinrich Klein hier ein Darlehen von

bei Moriz Kurz hier für einen übernom
vember 1851

bei Carl Michel hier für ihm gelieferte

bei Gebrüder Bolzano in Kissingen für

4) **an Obligationen:**

eine württemberger Obligation au porte

eine bayerische detto " "

5) **an beweglichen Gegenständen** laut Ver

an Meubel

an Küchengeräthschaften

an Betten

50		
40		
30		
—		
—		
—		
—		

31 Beim heutigen Jahresschluß b

II. Inventarium

en am 1. Januar 1854.

nögen.	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.
à fl. 50	100	—		
	25	—		
à fl. 10	50	—		
	28	30	203	30
Schätzungswerth zu	6000	—		
iusspitälischen Weinberg	500	—	6500	—
mann hier vom 19. October 1852				
	300	—		
er vom 13. November 1851 zu				
	150	—		
14. November 1851	25	30		
nmenen Schuldschein vom 10. No=				
	48	30		
Schreinerarbeit	444	—		
Meubel	460	—	1428	—
r à 4 pCt.	1000	—		
à 5 pCt.	500	—	1500	—
eichniß:				
	430	—		
	70	—		
	250	—		

Fo

Novem

Hauptbuch Folio.	Datum.	
2	1	**Carl Michel hier** für ihm gelieferte Schreinerarbeit
3	7	**Johann Kuhn in Kronach** lieferte mir derselbe 200 Stück tannene Bretter, à 2 100 " eichene detto, à 4
3	17	**Johann Kuhn in Kronach** lieferte mir einen Nußbaumstamm
3	18	**Friedrich Müller hier** für ihm zugutkommenden heute fl. 2000 Capital à 4 pCt.

Decem

Hauptbuch Folio.	Datum.	
3	5	**Jakob Horn, Schlossermeister hi** für mir gelieferte Schlosserarbeit
	31	Beim heutigen Jahresschluß h

ber 1853.

	Preis.		Betrag.	
	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.
			Soll	
in sein Wohnhaus			580	—
			Haben	
0 kr. fl. 66. 40 kr.				
48 kr. fl. 80. — kr.			146	40
			Haben	
			24	—
			Haben	
fälligen vierteljährigen Zins aus				
			20	—

ber 1853.

	Preis.		Betrag.	
	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.
er			**Haben**	
			40	—
stand meines gegen=				

Soll

(Einnahme.)

Datum.	
1	Legte ich heute baar in die Cassa lt. In
19	An Friedr. Lehmann zahlte mir derselb
	fl. 300 Capital à 5%
	Aus dem Meubel-Magazin 1 Kanapee v

Soll

(Einnahme.)

1	Baarer Vorrath vom Monat October
4	Aus dem Magazin 2 Bettstellen verkau

Cassa

	Hauptbuch Folio.	Gulden.	Kr.
ventar		479	30
e den heute fälligen Jahreszins aus	1	15	—
nit Sesseln verkauft		140	—
		634	30

Cassa

		496	30
		48	—
n Bestand meines gegen=			

Soll
(Einnahme.)

Datum.	
29	Für erhaltene 1/4jährige Hausmiethe
30	2 Garnituren Meubel verkauft

Soll
(Einnahme.)

II. Inventarium

en am 1. Januar 1854.

nögen.

	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.
à fl. 50	100	—		
	25	—		
à fl. 10	50	—		
	28	30	203	30
Schätzungswerth zu	6000	—		
iusspitälischen Weinberg	500	—	6500	—
nann hier vom 19. October 1852				
	300	—		
er vom 13. November 1851 zu				
	150	—		
e 14. November 1851	25	30		
mmenen Schuldschein vom 10. No=				
	48	30		
Schreinerarbeit	444	—		
Neubel	460	—	1428	—
r à 4 pCt.	1000	—		
à 5 pCt.	500	—	1500	—
eichniß:				
	430	—		
	70	—		
	250	—		

Fo

Novem

Hauptbuch Folio.	Datum.	
2	1	**Carl Michel hier** für ihm gelieferte Schreinerarbeit
3	7	**Johann Kuhn in Kronach** lieferte mir derselbe 200 Stück tannene Bretter, à 2 100 " eichene detto, à 4
3	17	**Johann Kuhn in Kronach** lieferte mir einen Nußbaumstamm
3	18	**Friedrich Müller hier** für ihm zugutkommenden heute fl. 2000 Capital à 4 pCt.

Decem

Hauptbuch Folio.	Datum.	
3	5	**Jakob Horn, Schlossermeister hi** für mir gelieferte Schlosserarbeit
	31	Beim heutigen Jahre

ber 1853.

	Preis. Gulden.	Kr.	Betrag. Gulden.	Kr.
			Soll	
in sein Wohnhaus			580	—
			Haben	
0 kr. fl. 66. 40 kr.				
8 kr. fl. 80. — kr.			146	40
			Haben	
			24	—
			Haben	
fälligen vierteljährigen Zins aus				
			20	—

ber 1853.

	Preis. Gulden.	Kr.	Betrag. Gulden.	Kr.
r			**Haben**	
			40	—
en Bestand meines gegen=				

Soll

(Einnahme.)

Datum.	
1	Legte ich heute baar in die Cassa lt. In
19	**An** Friedr. Lehmann zahlte mir derselb
	fl. 300 Capital à 5%
	Aus dem Meubel-Magazin 1 Kanapee v

Soll

(Einnahme.)

1	Baarer Vorrath vom Monat October
4	Aus dem Magazin 2 Bettstellen verkau

Cassa

	Hauptbuch Folio.	Gulden.	Kr.
ventar		479	30
e den heute fälligen Jahreszins aus			
	1	15	—
nit Sesseln verkauft		140	—
		634	30

Cassa

		496	30
		48	—
Bestand meines gegen=			

Soll
(Einnahme.)

Datum.	
29	Für erhaltene ¼jährige Hausmiethe
30	2 Garnituren Meubel verkauft

Soll
(Einnahme.)

Cassa

	Hauptbuch Folio	Gulden.	Kr.
an Transport von Fol 1.		619	30
		70	—
		280	—
		969	30

Cassa

Bestand meines gegen=

estand meines gegen=

Soll **F**

	Datum.	
1853		
October	23	**An** ihm gelieferten Meubeln
November	18	" ihm heute bezahlten Zin
December	31	" Saldo

Soll

1853		
November	1	**An** ihm gelieferter Schreiner
1854		
Januar	1	**An Saldo=Vortrag**

Dieser Saldo=Vortrag mußte wiede
nach geschehener Abrechnung noch

Sollen

…riedrich Müller

	Cassafolio	Tagbuchfol	Gulden.	Kr.
		1	250	—
… auf fl. 2000 à 4%	1	—	20	—
			1750	—
			2020	—

Carl Michel

	Cassafolio	Tagbuchfol	Gulden.	Kr.
…rbeit in sein Wohnhaus		2	580	—
			580	—
			444	—
… in sein **Soll** gesetzt werden, weil er im neuen Jahre fl. 444 schuldig ist.				

…enhamer & Cie.

cie

arb

in

en

abe ich den Bestand meines neuen

Formular №

Augsburg

Bamberg

Formular No. 7.

A

Anns Georg

Andreä Christ

Altenhofer Lu

Adelmann Jo

B

Baunach Geo

Bezold Franz

Bachmann Fr

…en …en …	Ausgaben auf nützliche, fromme und wohlthätige Zwecke. Ehrenausgaben.		Arzt, Apotheker, Geburts- und Sterbfälle.		Verschieden außer-gewöhnlich Ausgaben.	
…r.	Gld.	Kr.	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr

Formular № 8 b.

Datum		Gulden.	Kr.	Pfg.

urt

Materi

reisen
Pf
1 St
zum
hn
hilfe
und

verdi

im v

Materi

St
nd H
nd G
end
silber
kohle

Formular № 8 b.

Datum		Gulden.	Kr.	Pfg.
		Gulden.	Kr.	Pfg.

Geselle Heinrich Fischer von Frankfurt [...]

Datum.	Arbeits-stunden.	Gegenstand.	Materi[...]
1853 November			
4	12	ein Zimmerthür-	Schlossereisen
5	12	schloß	Blech ¼ Pf[...]
			Kohlen 1 St[...]
			Kupfer zum
			Arbeitslohn
			einen Gehilfe[...]
			Aufsicht und
			Gewerbsverdi[...]

Geselle Joseph Lang von Wertheim [...]

Datum.	Arbeits-stunden.	Gegenstand.	Materi[...]
1853 November			
7	12	ein Dutzend Messer	3 Pfund St[...]
8	12	und Gabeln	2 Dutzend H[...]
9	12		1 Dutzend G[...]
10	12		2 Dutzend
			Ne[...]
			für

…verfertigte zum Lohn von 48 Kreuzer per Tag

…al und andere Auslagen.	Preis.		Betrag.	
	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.
… 3 Pfund . . .	—	7	—	21
…und	—	—	—	$2^1/_4$
…tunde	—	—	—	12
… Löthen	—	—	—	$^1/_2$
…dem Gesellen für 2 Tage	—	48	1	36
…n für 2 Stunden . .	—	3	—	6
… Abnützung des Werkzeuges	—	—	—	36
			2	$53^3/_4$
…enst . . .				

…erfertigte zum Lohn von 1 Gulden per Tag

…al und andere Auslagen.	Preis.		Betrag.	
	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.
…ahl	—	22	1	6
…hefte von Ebenholz .	—	24	—	48
…Gabeln in Halbfabrikat .	—	—	2	30
… neusilberne Zwingen, das … dazugegeben . .	—	18	—	36
…n zum Schmieden, Härten …anlöthen	—	—	—	24

Haup

…stimmten Monaten zu leisten sind.

April.

fl.	kr.			fl.	kr.
05	—	17	Wolf, Simon	55	30
56	—	19	Frei, Carl	47	50
30	—				

August.

fl.	kr.			fl.	kr.
28	32	1	Hauszins	87	30
67	51	18	Hartmann, G.	270	—

December.

fl.	kr.			fl.	kr.
87	30	25	Braunherr, Heinrich	45	—
00	—	27	Martius, Joseph	105	—

Dienst-Zeugniß

	Geschicklichkeit.	Moralität.	Verträglichkeit.
	nicht empfehlend	empfehlend	empfehlend

swei

reue.

Lehr-Zeugniß

	Geschicklichkeit.	Moralität.	Verträglichkeit.

Formular № 1

Vorzeige

während ihrer

und sich sehr

hiemit Vorste

Aschaf

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Megner, Philipp Anton,

Die Wichtigkeit der Buchführung für den Gewerbstand sammt praktischer Anleitung mit Formularien

Würzburg 1854

Techn. 142 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10305246-2